



AustriaEnergy International GmbH

(Wien, Österreich)

Rechtsträgerkennung (LEI): 391200V5PAJL9C4GSV94

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von
bis zu EUR 25.000.000 8,00 % festverzinsliche Schuldverschreibungen
fällig am 30. Juni 2028

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3LE0J4

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A3LE0J

Die AustriaEnergy International GmbH (die „Emittentin“) wird voraussichtlich am 30. Juni 2023 (der „Begebungstag“) bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 (die „Schuldverschreibungen“) zu einem Ausgabepreis von 100 % begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 30. Juni 2028 zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30. Juni 2023 (einschließlich) bis zum 30. Juni 2028 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 8,00 % per annum verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. Juni 2024.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (*Quotation Board*), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird beantragt. Die CSSF hat die Informationen in diesem Wertpapierprospekt im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (*Quotation Board*) weder geprüft noch gebilligt.

Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „CSSF“) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Prospektverordnung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich der Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières - „Luxemburgisches Prospektgesetz“*) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die Emittentin hat beantragt, dass der Prospekt in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und in Österreich an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert wird.

Das Ergebnis des Angebots wird nach Ablauf des öffentlichen Angebots, d.h. voraussichtlich spätestens am oder um den 27. Juni 2023, auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) veröffentlicht.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und, vorbehaltlich der Besicherung, im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Schuldverschreibungen werden durch eine erstrangige Verpfändung der Dividendenansprüche der Emittentin gegenüber der AustriaEnergy Spain, S.L.U. besichert, wie in den Anleihebedingungen bestimmt.

Dieses Dokument (der „Prospekt“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“), der zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg („Luxemburg“), in der Republik Österreich („Österreich“) und in der Bundesrepublik Deutschland („Deutschland“) erstellt wird. Der gebilligte Prospekt, die Mitteilung zum Ergebnis des Angebots sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Der gebilligte Prospekt ist nach dem 12. Juni 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Begebung und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf bzw. dem Umtausch der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit der Mitteilung zum Ergebnis des Angebots und allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Investor geeignet. Jeder potentielle Investor in die Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analysemethoden haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potentiellen Käufers verschieden ist;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen; und

- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Schuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit zur Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt begründet keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungs Vorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der AustriaEnergy-Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Währungsangaben

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, und „EUR“ auf die Währung, die zu Beginn

der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist. „USD“ bezeichnet United States Dollar, die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Hinweise	3
Zukunftsgerichtete Aussagen	4
Währungsangaben	4
1. Zusammenfassung	9
Abschnitt 1 - Einleitung und Warnhinweise	9
Abschnitt 2 - Basisinformation über die Emittentin	9
Abschnitt 3 - Basisinformation über Wertpapiere	12
Abschnitt 4 - Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	14
2. Risikofaktoren.....	17
2.1 Risiken in Bezug auf die Emittentin und die AustriaEnergy-Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und im Zusammenhang mit den für sie relevanten Märkten	17
2.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	32
3. Allgemeine Informationen	41
3.1 Verantwortlichkeitserklärung	41
3.2 Gegenstand des Prospekts	41
3.3 Erklärung zur Billigung des Prospekts	42
3.4 Rendite	42
3.5 Verbriefung und Verwahrung	43
3.6 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	43
3.7 Rechtsverhältnis zur Emittentin und Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	43
3.8 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission	43
3.9 Hinweise zu Zahlenangaben	46
3.10 Einsehbare Dokumente.....	47
3.11 Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu angegebenen Internetseiten	47
3.12 Mittels Verweis einbezogene Informationen	48

3.13	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	49
3.14	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	49
3.15	Sachverständiger	50
3.16	Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter	50
4.	Angaben in Bezug auf die Emittentin	51
4.1	Firma, Handelsregistereintragung, Rechtsträgerkennung, maßgebliche Rechtsordnung und Gesellschaftsvertrag	51
4.2	Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kontaktdaten und Website	51
4.3	Unternehmensgegenstand	51
4.4	Abschlussprüfer	53
4.5	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	53
4.6	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	54
4.7	Unternehmensrating	54
4.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	55
4.9	Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	55
4.10	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin oder der AustriaEnergy-Gruppe	55
4.11	Trendinformationen und jüngste Entwicklungen	55
4.12	Konzernstruktur der AustriaEnergy-Gruppe	56
4.13	Angaben über das Kapital der Emittentin	58
4.14	Organe der Emittentin	58
4.15	Potentielle Interessenkonflikte	60
4.16	Corporate Governance	60
4.17	Hauptgesellschafter und Beherrschungsverhältnisse	60
4.18	Versicherungen	61

4.19	Wesentliche Verträge.....	61
4.20	Rechtsstreitigkeiten.....	62
5.	Geschäftstätigkeit der Emittentin	62
5.1	Überblick.....	62
5.2	Marktumfeld und Markt	63
5.3	Wettbewerbsposition der Emittentin	65
5.4	Wettbewerbsstärken der AustriaEnergy-Gruppe	65
6.	Angebot und Zeichnung der Schuldverschreibungen.....	66
6.1	Gegenstand und Bedingungen des Angebots	66
6.2	Zeitplan	66
6.3	Öffentliches Angebot und Zeichnung	67
6.4	Zeichnungsanträge im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace	67
6.5	Erwerb im Rahmen der Privatplatzierung.....	68
6.6	Zuteilung, Überzeichnung	68
6.7	Lieferung und Abrechnung.....	69
6.8	Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots.....	69
6.9	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	70
6.10	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot.....	70
6.11	Identifikation des Zielmarktes.....	70
6.12	Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle.....	71
6.13	Übernahme	71
6.14	Rating	71
7.	Anleihebedingungen.....	72
8.	Besteuerung.....	92
9.	Verkaufsbeschränkungen	93
10.	Glossar.....	95

1. Zusammenfassung

Abschnitt 1 - Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot von festverzinslichen, nicht nachrangigen, besicherten Schuldverschreibungen mit der internationalen Wertpapieridentifikationsnummer („ISIN“) DE000A3LE0J4 (die „Schuldverschreibungen“).

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibung ist die AustriaEnergy International GmbH. Der juristische Name der Emittentin ist AustriaEnergy International GmbH (vormals firmierend als A-Enviro Chile GmbH). Am Markt tritt die Emittentin auch unter dem verkürzten kommerziellen Namen AustriaEnergy auf. Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – „LEI“) der Emittentin ist 391200V5PAJL9C4GSV94. Ihre Geschäftsanschrift lautet Stubenring 18/10, 1010 Wien, Österreich, Telefon: +43 1 336 3336, Internetseite: www.austriaenergy.com, Email: office.austria@austriaenergy.com (die „AustriaEnergy International GmbH“, die „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen die „AustriaEnergy-Gruppe“).

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-Mail-Adresse: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung dieses Prospekts ist am 12. Juni 2023 erfolgt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen. Anleger könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 - Basisinformation über die Emittentin

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, Österreich, und ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 416838y eingetragen. Für die Emittentin gilt das Recht des Landes Österreich. Die LEI der Emittentin lautet 391200V5PAJL9C4GSV94.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Gemäß Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags ist der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin die Entwicklung von Standorten zur Errichtung von Kraftwerken, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energieen (Wind-, Solar- und Wasserstoffenergie) sowie die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Planungsleistungen und Ingenieurdienstleistungen) in diesem Zusammenhang in Österreich und im Ausland.

Die Emittentin ist gegenwärtig ausschließlich in Lateinamerika, insbesondere in Chile, operativ tätig und ihr Kerngeschäft besteht in der Standortentwicklung und Technologie-Integration von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologiestandorten.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligung hält oder die Beherrschung ausübt

Alleingeschafterin der Emittentin und als solche unmittelbar an der Emittentin beteiligt, ist die AustriaEnergy AE-Holding GmbH, eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 329499h mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Stubenring 18/10, 1010 Wien, Österreich.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Der Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Helmut Kantner.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft), Am Belvedere 4, 1100 Wien, Österreich („BDO“). Die BDO ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die im Prospekt enthaltenen wesentlichen Finanzinformationen für den 31. Dezember 2022 und den 31. Dezember 2021 sind den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen, die in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erstellt wurden. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards of Auditing.

Zusammenfassende Informationen – Gewinn- und Verlustrechnung		
(in EUR)	Zum 31.12.2022 abgelaufenes Jahr (geprüft)	Zum 31.12.2021 abgelaufenes Jahr (geprüft)
Betriebsergebnis ¹	- 71.528,51	10.585.456,19

¹ Das „Betriebsergebnis“ ist definiert als die Summe der Positionen Umsatzerlöse, Bestandsveränderung, sonstige betriebliche Erträge, Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlage und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Zusammenfassende Informationen – Bilanz		
(in EUR)	Zum 31.12.2022 abgelaufenes Jahr (geprüft)	Zum 31.12.2021 abgelaufenes Jahr (geprüft)
Nettofinanzverbindlichkeiten ²	- 689.097.28	-7.198.516,20
Eigenkapitalquote	89,60%	90,50%
Quote der Vorräte/Bilanzsumme	34%	4%
Zusammenfassende Informationen – Kapitalflussrechnung		
(in EUR)	Zum 31.12.2022 abgelaufenes Jahr (geprüft)	Zum 31.12.2021 abgelaufenes Jahr (geprüft)
Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 3.765.794,76	12.246.436,75
Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	- 2.500.556,88	-1.739.649,07
Cashflows aus Investitionstätigkeiten	1.873,50	-3.797.554,42

² Die „Nettofinanzverbindlichkeiten“ entsprechen der Summe der Positionen „langfristige Finanzverbindlichkeiten“ und „kurzfristige Finanzverbindlichkeiten“ abzüglich der Position „Barmittel“. Langfristige Finanzverbindlichkeiten der Gruppe bestehen nicht. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den im geprüften Konzernabschluss der Emittentin in der Konzernbilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen „Erhaltene Anzahlungen“ und „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ (abzüglich für das zum 31.12.2021 abgelaufene Jahr EUR 205,69, die als kurzfristige Verrechnungsverbindlichkeit nicht zu den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten zählen). Davon ist die Position „Kassenbestand, Guthaben bei Banken“ abzuziehen.

2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt bei der Standortentwicklung und Technologie-Integration von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologiestandorten verschiedenen Risiken die sich insbesondere in ungeplanten Kostensteigerungen, unerwarteten technischen Hürden und Verzögerungen aufgrund rechtlicher Verfahren begründen.
- Die AustriaEnergy-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit - bestehenden oder künftig angestrebten - geschäftlichen Aktivitäten im Ausland und der Erschließung neuer geographischer Märkte ausgesetzt.
- Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten geeignet sind, ist begrenzt.
- Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn der allgemeine Marktpreis für Strom und Rohstoffe Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten unwirtschaftlich werden lässt.
- Die AustriaEnergy-Gruppe ist markt- und wettbewerbsbezogenen Risiken ausgesetzt. Der Russland-Ukraine-Konflikt und die von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen als Reaktion darauf verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands hatten und haben möglicherweise weiterhin negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die globalen Kapitalmärkte, den internationalen Handel, Lieferketten,

Energiepreise und -versorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeit von Rohstoffen und Bauteilen.

- Die AustriaEnergy-Gruppe ist auf die Verfügbarkeit von Fremdfinanzierungen in ausreichendem Maße und zu ausreichend attraktiven Konditionen angewiesen.
- Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt Wechselkursrisiken, da sie Erlöse überwiegend in US-Dollar erzielt, Kosten teilweise in Chilenischen Pesos anfallen, die Emittentin als Unternehmen mit Sitz in Österreich aber in Euro bilanziert und die Gruppe sich auch überwiegend in Euro finanziert.
- Die Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen könnte die Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten erschweren, verzögern oder gar verhindern.
- Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik ab.
- Die AustriaEnergy-Gruppe ist von qualifizierten Führungskräften oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.

Abschnitt 3 - Basisinformation über Wertpapiere

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der angebotenen Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren (International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3LE0J4) handelt es sich um auf den Inhaber lautende, besicherte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin mit einem festen Zinssatz.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit

Die Währung der Schuldverschreibungen ist Euro. Die Emittentin begibt bis zu 25.000 untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 zu einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 25.000.000 (die „Schuldverschreibungen“). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 30. Juni 2023 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 30. Juni 2028 (einschließlich).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben Anspruch auf jährliche Zinszahlungen. Zudem haben die Inhaber das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Geldsumme zu einem festgelegten Datum.

Unter bestimmten Bedingungen haben die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Schuldverschreibungen zu kündigen. Als Verzugsereignisse gelten insbesondere die Nichtzahlung fälliger Zins- oder Tilgungszahlungen durch die Emittentin, eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks, die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus Finanzverbindlichkeiten von mehr als EUR 3.000.000 durch die Emittentin (oder eine Tochtergesellschaft der Emittentin), ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin oder, unter bestimmten Umständen, die Liquidation der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft der Emittentin.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

Besicherung

Sämtliche Ansprüche auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen sind durch eine erstrangige Verpfändung von der Emittentin zustehenden Dividendenansprüchen gegenüber der AustriaEnergy Spain, S.L.U. besichert. Die Verpfändung erfolgt, wie in § 12 der Anleihebedingungen näher beschrieben, zugunsten der Anleihegläubiger und an den Treuhänder Bondholders, S.L.. Bondholders, S.L. (mit Geschäftsanschrift Avda. de Francia 17, A, 1, 46023 Valencia, Spanien) hält die Ansprüche zugunsten der Anleihegläubiger für den Fall, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrags nicht erfüllt.

Die verpfändeten Dividendenzahlungen weisen eine naturgemäße Schwankungsbreite auf, da sie davon abhängen, wie viele Standorte der Tochtergesellschaften der AustriaEnergy Spain, S.L.U. in einem Jahr abgeschlossen und veräußert werden können.

Die Emittentin hat in den letzten drei Geschäftsjahren folgende Dividendenzahlungen von der AustriaEnergy Spain, S.L.U. erhalten. Das Geschäftsjahr der AustriaEnergy International GmbH war bis 2022 ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, das immer am 31. März eines jeden Jahres endete. Im Geschäftsjahr 2019/2020 erhielt die AustriaEnergy International GmbH EUR 7.383.982,32 an Dividende, im Geschäftsjahr 2020/2021 waren es EUR 0. Im Geschäftsjahr 2021/2022 waren es EUR 7.801.767 an Dividende.

Da im Jahr 2022 die Umstellung des Geschäftsjahres der AustriaEnergy International GmbH auf das Kalenderjahr erfolgte, ist die Angabe der Dividendenzahlung für 2022 mit EUR 0 nur eine Angabe für das entstandene Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2022. Zahlungen in oder für das Geschäftsjahr 2023 sind zum Zeitpunkt dieses Prospekts noch nicht erfolgt.

Beschränkung der Handelbarkeit der Wertpapiere

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden vom 30. Juni 2023 (einschließlich) bis zum 30. Juni 2028 (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 8,00 % jährlich verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung erfolgt am 30. Juni 2024.

Rückzahlungsverfahren

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen am 30. Juni 2028 zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die flatexDEGIRO Bank AG, Omniturm, Große Gallusstraße 16-18, 60312 Frankfurt am Main (die „Hauptzahlstelle“) zur Weiterleitung an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („Clearstream“), oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der in diesem Prospekt enthaltenen Anleihebedingungen unter bestimmten Bedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 3. Juli 2023. Eine Einbeziehung in einen geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil die Schuldverschreibungen nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.
- Der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Pfandrechte an den Dividendenansprüchen der Emittentin gegenüber der AustriaEnergy Spain, S.L.U. könnte nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleihegläubiger im Verwertungsfall zu befriedigen.
- Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.
- Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird.
- Die Schuldverschreibungen werden als sogenannte Green Bonds emittiert. Die Nichteinhaltung von Standards für nachhaltige Finanzinstrumente oder das Versäumnis der Emittentin, einen Betrag in Höhe des Emissionserlöses für ein geeignetes grünes Projekt einzusetzen oder die Rücknahme des Nachhaltigkeitsgutachtens oder die Einstellung der Notierung der Schuldverschreibungen an einem bestimmten Börsensegment kann sich erheblich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Abschnitt 4 - Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Schuldverschreibungen werden im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg an qualifizierte und nicht qualifizierte Anleger vertrieben. Die Emittentin bietet bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 8,00 % verzinst werden (das „Angebot“).

Das öffentliche Angebot wird am 14. Juni 2023 beginnen und spätestens am 26. Juni 2023 (12:00 Uhr MEZ) enden.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin öffentlich über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) angeboten. Anleger, die Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Zeichnungszeitraums vom 14. Juni 2023 bis zum 26. Juni 2023 (12:00 Uhr MEZ) (der „Zeichnungszeitraum“) für die Zeichnungsfunktionalität abgeben. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Zeichnungszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und/oder das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zurückzunehmen. Eine

Verlängerung oder Verkürzung des Zeichnungszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.austriaenergy.com/en/greenbonds/) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und in Luxemburg durch Zeitungsanzeige bekanntgegeben.

Darüber hinaus bietet die Emittentin qualifizierten Anlegern im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, die von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfasst ist (in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan findet keine Platzierung statt) an, Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen auch direkt an BankM AG zu übermitteln. Einen Mindest- oder Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht. Die Emittentin behält sich vor, einzelne Kaufangebote abzulehnen oder zu kürzen, wenn ansonsten eine Überzeichnung eintritt. Für Zeichnungen, die nach dem Ausgabebetrag erfolgen, werden bei Zuteilung Stückzinsen fällig, die auf den Ausgabepreis von 100 % aufgeschlagen werden. Qualifizierte Anleger können ihre Zeichnungswünsche bei der BankM AG abgeben.

Schätzungen der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen auf ungefähr EUR 1.589.000 („Emissionskosten“). Es gibt keine Kosten, die den Anleihegläubigern von der Emittentin in Rechnung gestellt werden.

4.1 Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, die Erlöse des Angebots der Wertpapiere für bestimmte Projekte einzusetzen, die das Klima, soziale und andere ökologische Zwecke fördern, insbesondere für die teilweise Abdeckung der Entwicklungs- und Projektierungskosten von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten in Chile.

Die geschätzten Nettoemissionserlöse sind im Falle der vollständigen Platzierung rund EUR 23.411.000.

Das Angebot der Wertpapiere unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin insofern, als Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen (wie z.B. die Untervermietung der Büroräumlichkeiten an die Emittentin in Wien und die Verrechnung des Geschäftsführerbezuges vom Herrn Helmut Kantner an die Emittentin) bestehen, da Herr Kantner bei der AustriaEnergy AE-Holding GmbH angestellt ist.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen jedoch Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

BankM AG erhält für ihre Tätigkeiten eine Erfolgsprovision und ist an einem erfolgreichen Abschluss der Transaktion interessiert.

2. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der AustriaEnergy International GmbH (die „AustriaEnergy International GmbH“, die „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie deren Tochtergesellschaften (die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sowie Beteiligungsunternehmen gemeinsam die „AustriaEnergy-Gruppe“) wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe haben.

Nachstehend sind die für die Emittentin und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen. Darüber hinaus könnten sich die nachfolgend aufgeführten Risiken rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und die AustriaEnergy-Gruppe ausgesetzt sind. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können.

Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der AustriaEnergy-Gruppe haben. Dies kann dazu führen, dass der Börsenkurs der Schuldverschreibungen fällt und sich die Rückzahlung der Anleihe sowie die Zahlungen der Zinsen verschiebt oder teilweise oder vollständig ausfällt. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können.

Auf Basis einer quantitativen und qualitativen Bewertung hat die Gesellschaft die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichen Risiken festgelegt, wobei sowohl die Bedeutung bzw. Schwere des jeweiligen Risikos, das Ausmaß der potentiellen Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin sowie die Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen berücksichtigt wurden als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos. Innerhalb der Kategorien wurden die beiden zuerst genannten Risiken als die wesentlichsten Risiken bewertet.

2.1 **Risiken in Bezug auf die Emittentin und die AustriaEnergy-Gruppe im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und im Zusammenhang mit den für sie relevanten Märkten**

2.1.1 **Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt bei der Standortentwicklung und Technologie-Integration von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologiestandorten verschiedenen Risiken.

Die AustriaEnergy-Gruppe ist im Bereich der erneuerbaren Energien tätig und realisiert die Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-

/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten. Der Verkauf der entwickelten Projekte erfolgt bei Baureife (*Ready to Build – RTB*), und zwar entweder mit den jeweiligen *Engineering-Procurement-Construction* (EPC) und *Operation & Maintenance* (O&M) Verträgen (oder anderen üblichen Vertragsstrukturen) oder ohne, wobei diese Verträge regelmäßig von der betreffenden Projektgesellschaft, einer Zweckgesellschaft, abgeschlossen werden, so dass alle Risiken und Haftungen aus diesen Verträgen bei Verkauf auf den Investor übertragen werden.

Die Emittentin ist in Lateinamerika, dort insbesondere in Chile tätig. Die Entwicklung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts umfasst alle Schritte beginnend mit Erstkontakten zur Identifikation eventuell geeigneter Standorte bis zum Erhalt der Genehmigung.

Die Entwicklung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts nimmt in der Regel mehrere Jahre in Anspruch und ist mit Risiken verbunden. Im Rahmen der Entwicklung entstehen bei der AustriaEnergy-Gruppe Aufwendungen für Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstige Dokumentationen bis hin zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Die Höhe dieser Aufwendungen lässt sich im Voraus nicht sicher kalkulieren. So besteht ein Risiko von Verzögerungen bei den baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, etwa durch Nachbarschaftsklagen von Naturschutzverbänden, Anwohnern oder Gemeinden. Selbst nach Erteilung einer Genehmigung für ein Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt ist nicht völlig ausgeschlossen, dass von Dritten noch weitere Rechte geltend gemacht werden, die die Entwicklung verzögern oder sogar verhindern. Zudem ist es erfahrungsgemäß so und geht auch mit dem Geschäftsmodell der AustriaEnergy-Gruppe einher, dass von möglichen Projekten, mit deren Planung begonnen wird, letztlich nur ein kleiner Teil bis zur Genehmigung geführt werden und schließlich umgesetzt werden kann.

Da die Entwicklung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts eine nicht unerhebliche Zeitdauer in Anspruch nimmt und es zudem bei der Entwicklung regelmäßig auch zu den oben beschriebenen Verzögerungen kommt, besteht auch das Risiko, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen, die für die Erzeugung von Strom durch Windkraft oder Solarenergie oder die Produktion von Wasserstoff oder Ammoniak oder die Speicherung und Netzeinspeisung von in Batteriesystemen gespeicherter Energie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt Investoren zum Erwerb angeboten werden kann, zum Negativen verändern. Dies kann zur Folge haben, dass der Verkauf eines baureif entwickelten Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts möglicherweise erheblich erschwert oder im Ergebnis gar verhindert wird. Da die Gesellschaft im Verlauf der Entwicklung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen regelmäßig jedoch bereits als Vermögensgegenstand im Vorratsvermögen aktiviert, können negative Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, welche die Absatzbemühungen für ein Projekt erschweren oder den Verkauf eines Projektes gar vollständig verhindern, zu nicht unerheblichem Abschreibungsbedarf in der Bilanz der Emittentin führen.

Es geht mit dem Geschäftsmodell der AustriaEnergy-Gruppe einher, dass regelmäßig und in erheblichem Umfang Aufwendungen für potentielle Projekte getätigt werden, die sich letztlich als vergeblich erweisen können. Sofern für das betreffende Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt Aufwendungen in der Bilanz aktiviert wurden oder sogar

bereits eine Teilgewinnrealisierung stattfand, kann das Scheitern eines Projektes zudem bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Aber auch für Projekte, die bis zur Genehmigung geführt werden können, können die Aufwendungen höher sein als ursprünglich erwartet mit der Folge, dass die erzielbare Rendite bei der Veräußerung dieses Projekts geringer ist als geplant oder gegebenenfalls gar keine Rendite mehr erzielt werden kann. Insgesamt unterliegt die AustriaEnergy-Gruppe daher bei der Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten dem Risiko verlorener Aufwendungen für nicht realisierte Projekte und dem Risiko geringerer Renditen bis hin zu Verlusten bei der Veräußerung. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe ist Risiken im Zusammenhang mit - bestehenden oder künftig angestrebten - geschäftlichen Aktivitäten im Ausland und der Erschließung neuer geographischer Märkte ausgesetzt.

Im letzten Jahrzehnt hat die AustriaEnergy-Gruppe ihre Aktivitäten auf den südamerikanischen Markt, insbesondere Chile, ausgeweitet und erwirtschaftet ihren Umsatz gegenwärtig ausschließlich dort. Die Internationalisierung der Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe soll auch künftig fortgesetzt und ausgebaut werden. Kernziel der künftig angestrebten weiteren Internationalisierung der Geschäftstätigkeit ist es, in weiteren lateinamerikanischen Ländern Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekte zu entwickeln, zu projektieren und zu veräußern.

Aus dieser Internationalisierung der Geschäftstätigkeit ergeben sich weitere Risiken neben denen, die bei der Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten bestehen. Es besteht keine Gewähr, dass jeweils alle in den einzelnen Ländern herrschenden wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und steuerlichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist der Umgang mit den regulatorischen Vorgaben des jeweiligen Landes zur Nutzung und Förderung der Wind-, Solar- und Wasserstoffenergie mit besonderen Herausforderungen verbunden. Weitere Risiken können sich aus Handelsbeschränkungen, Änderungen von Zollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen ergeben. Auch der Betrieb und der Schutz von IT-Strukturen sowie die Einrichtung und Pflege angemessener Risikomanagement- und Controllingstrukturen stellen bei länderübergreifenden Sachverhalten besondere Herausforderungen dar.

Ein weiteres Risiko bei Auslandsaktivitäten liegt in der größeren Unsicherheit über Inhalt und Fortbestand der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Errichtung und den Betrieb von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten. Allgemein unterliegen Auslandsaktivitäten zudem dem Risiko, dass es in dem jeweiligen Land zu politischen Verwerfungen oder einer wirtschaftlichen Rezession kommt und auf diese Weise wirtschaftliche Aktivitäten dort erschwert, entwertet oder sogar unmöglich gemacht werden könnten.

Der Eintritt jedes der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die AustriaEnergy-Gruppe mit ihren derzeitigen oder etwaigen zukünftigen Auslandsaktivitäten ihre Ziele verfehlt oder sogar vollständig scheitert. In diesem Fall stünden den für die jeweilige Auslandsaktivität bereits aufgewendeten Mitteln oder noch zu erfüllenden Verpflichtungen keine entsprechenden Erlöse gegenüber. Hinzu kommt, dass zwischen dem Markteintritt in ein neues Land und ersten möglichen Umsatzerlösen in der Regel mehrere Jahre vergehen, weshalb entsprechend hohe

Vorlaufkosten und Investitionen entstehen. Eine Verfehlung der mit der Internationalisierung angestrebten Ziele und das vollständige oder teilweise Scheitern eines Markteintritts im Ausland können deshalb mit einem beträchtlichen Abfluss liquider Mittel und erheblichem Abschreibungsbedarf verbunden sein. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten geeignet sind, ist begrenzt.

Die Auswahl und die Sicherung geeigneter Standorte zur Realisierung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten hat wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und die Ertragsaussichten der AustriaEnergy-Gruppe. Die Zahl der für die Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten geeigneten Standorte ist in den Ländern, in denen die AustriaEnergy-Gruppe derzeit aktiv ist oder künftig eventuell aktiv sein wird, begrenzt. Neben der räumlichen Begrenztheit gibt es zudem erhebliche gesetzliche Einschränkungen in Bezug auf Flächen, die prinzipiell für eine Nutzung mit Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten in Betracht kämen. Der Wettbewerb um geeignete Standorte ist deshalb schon jetzt hoch, wobei es schon jetzt und voraussichtlich mehr noch in der Zukunft nicht nur um die Identifikation und Entwicklung neuer Standorte gehen wird, sondern insbesondere bei Windparkprojekten auch um die erneute Nutzung bereits bestehender Standorte für ein Repowering, also den Ersatz alter durch neue und leistungsstärkere Windkraftanlagen. Sollte sich künftig der Wettbewerb um geeignete Standorte und damit auch die Akquisitionskosten weiter erhöhen, könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der allgemeine Marktpreis für Strom und Rohstoffe gewinnt voraussichtlich zunehmend an Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten und führt damit zu zusätzlichen Risiken hinsichtlich der Veräußerbarkeit von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten.

Der von der AustriaEnergy-Gruppe erzielbare Veräußerungserlös für ein Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt hängt maßgeblich davon ab, welche Erlöse aus der Strom- bzw. Rohstoffherzeugung für dieses Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt über dessen Betriebsdauer zu erwarten sind. Die Emittentin geht davon aus, dass die Rentabilität eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts sich künftig zunehmend danach richten wird, ob die mittels eines Wind- oder Photovoltaikparks erzeugte elektrische Energie bzw. der Wasserstoff oder Ammoniak auf dem freien Markt zu steigenden Preisen verkauft werden kann, zumal es in Chile, anders als in anderen Ländern, keine regulatorisch vorgegebene Einspeisevergütung gibt. Im Fall von Wasserstoff und Ammoniak ist geplant, diesen zu exportieren, so dass die Emittentin beim Vertrieb ihrer Erzeugnisse im weltweiten Wettbewerb steht. Für Wind-, Photovoltaikparks bedeutet dies, dass die gesamte erzeugte Energie ins Stromnetz eingespeist wird und im Falle des Abschlusses eines langfristigen Stromabnahmevertrags (ein sog. *Power Purchase Agreement*) aus dem Netz zu den dann vorliegenden Bedingungen wieder zurückgekauft werden muss. Für die Renditeerwartungen von Investoren in Wind- oder Photovoltaikprojekte wird es

daher nach Einschätzung der Gesellschaft zunehmende Bedeutung haben, welche Annahmen zur Entwicklung des allgemeinen Strompreises an den chilenischen Strombörsen zugrunde gelegt werden können. Bei Wasserstoff bzw. Ammoniak wird für die Wirtschaftlichkeit die Entwicklung des weltweiten Marktes für Grün-Wasserstoff bzw. Grün-Ammoniak von Bedeutung sein.

Die Möglichkeiten des Stromverkaufs werden jedoch von einem sehr langsamen Ausbau des chilenischen Stromnetzes getrübt. Dies bedeutet, dass zahlreiche interessante Projektopportunitäten für die Emittentin aufgrund mangelnder Netzinfrastruktur aktuell nicht oder nur sehr verzögert realisiert werden können. Die chilenische Regierung hat den Netzausbau derzeit priorisiert und die Emittentin versucht, diesem Risiko durch eine sorgfältige Netzanalyse und durch geographische Verteilung der Projekte zu begegnen.

Insgesamt führt die Ungewissheit, ob, in welchem Umfang und zu welchen Preisen der Verkauf von mit einem Wind- oder Photovoltaikpark erzeugtem Strom auf dem freien Markt möglich ist, dazu, dass auch die Renditeerwartung eines Investors mit dieser Unsicherheit belastet ist und sich negativ auf die einem Wind- oder Photovoltaikpark von einem Investor beigemessene Bewertung auswirkt. Es besteht keine Gewähr, dass die von der AustriaEnergy-Gruppe getroffenen Annahmen zur Preisentwicklung und zu den Absatzmöglichkeiten von Strom oder Rohstoffen, wie Wasserstoff oder Ammoniak, auf dem freien Markt von Investoren geteilt werden und dass die AustriaEnergy-Gruppe für das jeweilige Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt Veräußerungspreise auf der Grundlage dieser Annahmen erzielen kann. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Strom- und Rohstoffmärkte - insbesondere durch einen Preisverfall von Strom - dazu führt, dass sich die Rahmenbedingungen für die aus einem Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt durch die Stromerzeugung erzielbaren Erlöse zeitweise oder dauerhaft verschlechtern. Jeder der genannten Umstände würde die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Der strategische Ansatz der AustriaEnergy-Gruppe zur Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit könnte scheitern und im Hinblick auf diesen strategischen Ansatz getätigte Aufwendungen könnten sich als vergeblich erweisen.

Die Emittentin strebt an, unter Beibehaltung ihres Kerngeschäfts auf dem Gebiet der Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten in den kommenden Jahren ihre Geschäftstätigkeit um bestimmte Aktivitäten zu erweitern. Dadurch will sie sich einzelne weitere Teile der Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Erneuerbaren Energien-Kraftwerken erschließen. Künftig sollen in erheblich größerem Umfang als derzeit schon ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet des Stromverkaufs sowie der Strom- und Gasvermarktung erbracht werden, u.a. durch den Abschluss von *Power Purchase Agreements*, also langfristigen Vereinbarungen mit einem Abnehmer Erneuerbarer Energien, die es dem Abnehmer ermöglichen, Strom direkt oder indirekt auf langfristiger Basis zu einem von beiden Parteien vereinbarten Preisniveau zu beziehen. Schließlich strebt die AustriaEnergy-Gruppe an, künftig vermehrt auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Erneuerbaren Energie-Projekten sowie der Entwicklung technologieübergreifender Projekte zu erbringen. All dies wird mit beträchtlichem Aufwand zur Entwicklung neuer Leistungsangebote verbunden sein, sei es durch Einstellung neuer Mitarbeiter, durch Erwerb neuer Technologien und Dienstleistungen oder auch durch Akquisitionen oder den Erwerb anderer Vermögensgegenstände. Es besteht

zunächst keine Gewähr, dass es der AustriaEnergy-Gruppe gelingt, intern oder extern genügend qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, um den beschriebenen strategischen Ansatz im angestrebten Umfang umsetzen zu können. Es besteht weiter keine Gewähr, dass es der AustriaEnergy-Gruppe gelingt, im Rahmen dieser künftig angestrebten Aktivitäten überhaupt Produkte oder Dienstleistungen am Markt anzubieten oder, falls es zum Markteintritt kommt, Kunden für derartige Produkte und Dienstleistungen zu gewinnen und Umsätze zu erwirtschaften. Auch soweit Kunden gewonnen und Umsatzerlöse erzielt werden können, besteht keine Gewähr, dass aus diesen Umsätzen auch die angestrebten Deckungsbeiträge und Erträge erwirtschaftet werden können. Sollte der Erfolg des beschriebenen strategischen Ansatzes ausbleiben oder jedenfalls unterhalb der Erwartungen der Emittentin bleiben, würde dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Etwaige künftige Akquisitionen der Emittentin bzw. der AustriaEnergy-Gruppe könnten zum Eintreten unternehmerischer Risiken führen.

Die Emittentin schließt nicht aus, in Zukunft gegebenenfalls andere Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen mit Projekten in verschiedenen Entwicklungsstadien oder auch sanierungs- und/oder restrukturierungsbedürftige Unternehmungen zu erwerben. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass die AustriaEnergy-Gruppe in der Lage sein wird, geeignete Unternehmen zu identifizieren oder zu den jeweils angestrebten Bedingungen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Weiterhin können sich bei den erworbenen Unternehmen und deren Geschäftstätigkeit Risiken realisieren, von denen die AustriaEnergy-Gruppe nicht erkannt hat, dass oder in welchem Umfang sie bestehen; auch erkannte Risiken können in höherem Umfang als erwartet eintreten. So könnten sich Annahmen der AustriaEnergy-Gruppe zu den finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Verhältnissen eines erworbenen Unternehmens als zu optimistisch erweisen und auf diese Weise zu zusätzlichen und nicht erwarteten Belastungen für die AustriaEnergy-Gruppe führen. Darüber hinaus ist die Integration etwa erworbener Unternehmen mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken verbunden und erfordert unter anderem die Fähigkeit, neu erworbene Unternehmen in die bestehende Unternehmensgruppe zu integrieren und eine ausreichende Zahl qualifizierter Führungskräfte und anderer wichtiger Mitarbeiter zu halten oder zeitnah zu ersetzen. Weiterhin müssen für eine erfolgreiche Akquisition in der Regel Kunden- und Lieferantenbeziehungen gehalten und weiter ausgebaut werden können. Zudem wird die AustriaEnergy-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein, im Rahmen von Unternehmenserwerben zunächst geplante Einsparungen und Synergien zu realisieren oder im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens die geplanten Ergebnisse zu erzielen. Ein Risiko ergibt sich in diesem Zusammenhang etwa dann, wenn zum Beispiel das Zielunternehmen geschäftliche Aktivitäten ausübt oder Technologien anwendet, bei denen die AustriaEnergy-Gruppe über keine oder nur geringe eigene Erfahrungen verfügt und daher den Wert und das Ertragspotential des jeweiligen Zielunternehmens möglicherweise nur eingeschränkt einschätzen kann. Jeder der vorgenannten Umstände kann im Zusammenhang mit einer Akquisition die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Ein - auch nur relativer - Preisrückgang bei konventionellen Energieträgern oder anderen erneuerbaren Energien könnte die Nachfrage nach Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten nachteilig beeinflussen.

Die Nachfrage nach Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten und der Erzeugung von Strom und Rohstoffen mit Wind- oder Photovoltaikparkanlagen bzw. Wasserstoff- oder Ammoniakproduktionsanlagen hängt auch davon ab, welche wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile die Strom- und Rohstoffherzeugung aus Windkraft- und Solarenergie bzw. Wasserstoff oder Ammoniak jeweils gegenüber der Strom- und Rohstoffherzeugung aus anderen konventionellen oder regenerativen Energieträgern bietet. Je höher der Preis für die unter Verwendung anderer konventioneller oder regenerativer Energieträger erzeugte Energie ist, desto wirtschaftlich vorteilhafter wäre im Vergleich die Erzeugung von Strom und Rohstoffen mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen bzw. Wasserstoff- oder Ammoniakproduktionsanlagen. Umgekehrt würden ein Rückgang der Marktpreise für konventionelle Energieträger (z.B. auch aufgrund der vermehrten Nutzung kostengünstiger Gewinnungsverfahren wie etwa des Frackings) oder auch eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs infolge einer Liberalisierung der Strommärkte die Strom- bzw. Rohstoffherzeugung mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen bzw. Wasserstoff- oder Ammoniakproduktionsanlagen als wirtschaftlich weniger attraktiv erscheinen lassen. Ein daraus resultierender Rückgang der Nachfrage nach Wind- oder Photovoltaikprojekten bzw. Wasserstoff- oder Ammoniakproduktionsanlagen könnte die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe ist darauf angewiesen, dass sie für die Veräußerung von ihr projektierten oder bereits realisierten Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten geeignete Investoren findet.

Die AustriaEnergy-Gruppe erzielt ihre Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten an Investoren. Dabei werden die Projekte in Chile in der Regel durch die AustriaEnergy-Gruppe vor einer Veräußerung selbst entwickelt und projektiert.

Ob geeignete Investoren für von der AustriaEnergy-Gruppe projektierte Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekte gewonnen werden können und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Gesellschaft angemessenen Preis für das jeweilige Projekt zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt es etwa stets eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potentiell geeignete Investoren zur Verfügung haben und wie potentielle Investoren die aus Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen - gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts verbunden sind. Sollte sich das allgemeine Zinsniveau erhöhen, würde sich dies negativ auf die Veräußerbarkeit von Projekten auswirken. Ein steigendes Zinsniveau würde dabei sowohl die Kosten für die Finanzierung der Projekte und Anlagen als auch die Renditeerwartung potentieller Investoren erhöhen.

Sollte es der AustriaEnergy-Gruppe nicht gelingen, geeignete Investoren für ein von ihr projektiertes Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekt zu gewinnen und mit diesen aus Sicht der Gesellschaft angemessene Preise zu vereinbaren, besteht das Risiko, dass die AustriaEnergy-

Gruppe die von ihr erbrachten Aufwendungen ganz oder teilweise vergeblich getätigt hätte. All dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Annahmen zu den an einem Standort vorherrschenden Windverhältnissen bzw. der Sonneneinstrahlung oder der dort realisierbaren Stromerzeugung können sich als unzutreffend erweisen, oder es können zusätzliche Aufwendungen notwendig werden.

Bei der Auswahl und Sicherung geeigneter Standorte besteht das Risiko, dass die Annahmen zu den Windverhältnissen oder den Sonnenstunden am jeweiligen Standort und der daraus realisierbaren Stromerzeugung sich nicht bestätigen und das tatsächliche Windaufkommen bzw. die tatsächliche Sonneneinstrahlung unterhalb der Erwartungen bleibt. Ebenso können sich die Annahmen zu der mit einem Windparkprojekt realisierbaren Stromerzeugung als überhöht herausstellen, weil das nutzbare Windaufkommen durch Abschattungseffekte der Windkraftanlagen untereinander insgesamt geringer ist. Geeignete Standorte bergen darüber hinaus raumordnerische, natur- bzw. landschaftsschutzrechtliche, luftfahrtrechtliche und sonstige baurechtliche Risiken, die zu zeitlichen Verzögerungen und zu zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise für die Schaffung von Ausgleichsflächen, führen können. Ein Standort für ein Windparkprojekt kann sich auch aufgrund nachträglicher Einschränkungen, wie Abschaltregelungen aus Gründen des Tierschutzes, als weniger vorteilhaft herausstellen. Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es könnte zu Verzögerungen oder Ausfällen im Zusammenhang mit Zahlungen kommen, welche der AustriaEnergy-Gruppe erst einige Zeit nach Veräußerung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts und abhängig vom Erreichen bestimmter Bedingungen zufließen sollen.

Bei der Veräußerung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten vereinbart die AustriaEnergy-Gruppe mit den jeweiligen Investoren teilweise, dass erhebliche Kaufpreisteile erst einige Zeit nach Übertragung des jeweiligen Projekts und außerdem abhängig von der Erreichung bestimmter Bedingungen geleistet werden müssen. Es besteht keine Gewähr, dass die AustriaEnergy-Gruppe aus Projektverkäufen jeweils sämtliche vereinbarten Zahlungen in der vereinbarten Höhe und zum jeweils erwarteten Zeitpunkt zufließen. Ein Ausfall oder eine Verzögerung von Zahlungen könnten die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von bereits begonnenen Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten.

Die AustriaEnergy-Gruppe entwickelt und projiziert Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekte nicht in allen Fällen von Beginn an selbst, sondern erwirbt gelegentlich bereits begonnene Projekte von Dritten; ein solcher Erwerb ist insbesondere auch im Hinblick auf zuvor bereits realisierte, aber für ein Repowering vorgesehene Projekte denkbar. Zudem könnte die AustriaEnergy-Gruppe in einzelnen Fällen künftig auch Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekte erwerben, mit deren Entwicklung und Projektierung bereits begonnen wurde. Bei

der weiteren Bearbeitung eines zuvor von anderen begonnenen und dann von der AustriaEnergy-Gruppe erworbenen Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts unterliegt die AustriaEnergy-Gruppe prinzipiell den gleichen Risiken wie bei von Beginn an selbst entwickelten Projekten (vgl. auch den Risikofaktor - *Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt bei der Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten verschiedenen Risiken.*). Sollte sich bei der weiteren Bearbeitung eines von einem Dritten erworbenen Projekts herausstellen, dass dieses Projekt nicht oder nicht im angenommenen Umfang (einschließlich in der Durchführung eines angestrebten Repowering) realisierbar ist, würden sich neben den eigenen Aufwendungen der AustriaEnergy-Gruppe für die Fortsetzung der Entwicklung und Projektierung des betreffenden Projekts auch die Aufwendungen für den Erwerb als ganz oder teilweise vergeblich erweisen. Sofern die Anschaffungskosten für das erworbene Projekt im Vorratsvermögen aktiviert wurden, könnten das Scheitern oder Verzögerungen bei der Projektumsetzung zudem bilanziell einen außerordentlichen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es besteht keine Gewähr, dass es der AustriaEnergy-Gruppe gelingt, bei der Entwicklung und Realisierung von Windparks dem technologischen Wandel jeweils angemessen Rechnung zu tragen.

Windkraftanlagen sind in den letzten Jahren technologisch erheblich weiterentwickelt worden. Sie sind durchschnittlich größer geworden, die Ausnutzung und der Ausnutzungsgrad (also die Effizienz bei der Erzeugung von Strom aus dem verfügbaren Windaufkommen) sind erheblich gesteigert worden. Vergleichbares gilt auch für die technologische Weiterentwicklung von Photovoltaikanlagen und Wasserstoffanlagen. Diese Entwicklung wird sich nach Einschätzung der Gesellschaft auch in Zukunft fortsetzen.

Der zukünftige Erfolg der AustriaEnergy-Gruppe wird unter anderem von ihrer Fähigkeit abhängen, sich die Zusammenarbeit mit denjenigen Herstellern zu sichern, die mit diesen technologischen Herausforderungen Schritt halten können. Die Unsicherheiten bei der Einschätzung der künftigen technologischen Entwicklungen und bei der Einschätzung, welche Hersteller den sich daraus ergebenden Erfordernissen am besten gerecht werden und dennoch zu vertretbaren Preisen liefern können, können die Akzeptanz von Investoren für von der AustriaEnergy-Gruppe akquirierte Standorte, deren Entwicklung und deren Veräußerbarkeit erheblich beeinträchtigen. Gleichzeitig stellen die technologischen Herausforderungen erhebliche Ansprüche an die bei der AustriaEnergy-Gruppe tätigen Fachleute und an die Akquisition zusätzlicher Fachleute. Sollte die AustriaEnergy-Gruppe mit diesen technischen Herausforderungen nicht Schritt halten können, könnte dies das Vertrauen in die Kompetenz der AustriaEnergy-Gruppe deutlich verringern. Das könnte jeweils die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.1.2 Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen als Reaktion darauf verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands hatten und haben möglicherweise weiterhin negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die globalen Kapitalmärkte, den internationalen Handel, Lieferketten, Energiepreise und -versorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeit von Rohstoffen und

Bauteilen, was sich jeweils negativ auf die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe auswirken könnte.

Der Russland-Ukraine-Konflikt hat die Europäische Union und zahlreiche Länder veranlasst, Sanktionen gegen eine Vielzahl russischer und belarussischer staatlicher und unternehmerischer Einrichtungen und Einzelpersonen zu verhängen, wie Handelsembargos, Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten und den Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken aus dem globalen Finanzsystem und andere Maßnahmen. Als Reaktion darauf hat Russland unter anderem Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen in so genannten "unfreundlichen" Ländern beschlossen und Gaslieferverträge mit mehreren Ländern und Einrichtungen in Europa gekündigt oder mit unterschiedlichen Begründungen faktisch eingestellt.

Die Unberechenbarkeit des Konflikts bedeutet, dass weitere Sanktionen gegen Russland und Belarus oder russische und belarussische Unternehmen, sowie weitere Vergeltungsmaßnahmen Russlands und Belarus' gegen die verhängenden Länder, einschließlich der möglichen Enteignung von Vermögenswerten im Besitz von Staatsangehörigen oder Unternehmen mit Sitz in den sanktionierenden Ländern, bevorstehen könnten. Der Russland-Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit geschaffen und drohen, bereits bestehende weltwirtschaftliche Herausforderungen aus der anhaltenden COVID-19-Pandemie und ihren Folgen zu verschärfen, wie die zunehmende Inflation bei Lebensmitteln, Rohstoff- und Energiepreisen und die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums. Die Volatilität der Kapitalmärkte und der Wechselkurse haben erheblich zugenommen, und das Risiko einer weltweiten Rezession oder von Rezessionen in wichtigen Volkswirtschaften wie den Vereinigten Staaten und Europa, hat zugenommen.

Der Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben zu einer Volatilität der Öl- und Erdgaspreise und zu einer Verknappung dieser Ressourcen auf manchen Märkten geführt und können dies auch weiterhin bewirken. Diese Entwicklungen können auch weiterhin zu einer Erhöhung der Energiepreise und einer potenziellen Energieverknappung in Europa führen mit erheblichen Auswirkungen auf europäischen Volkswirtschaften.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund von Sanktionen in der Zukunft Lieferengpässe auftreten, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe auswirken können.

Gesundheitliche Risiken wie Epidemien oder Pandemien könnten Genehmigungsprozesse, Lieferungen von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten oder Ersatzteilen sowie die Projektrealisierung verzögern und sich insgesamt wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit auswirken.

Gesundheitliche Risiken wie Epidemien oder Pandemien könnten sich auf das operative Geschäft auswirken, indem sie zu Verzögerungen in Genehmigungsprozessen und bei der Projektrealisierung führen. Dies kann in Extremfällen durch Verzögerungen zum Verlust von Genehmigungen führen. Sollten solche Ereignisse erhebliche Auswirkungen auf die allgemeine Wirtschafts- und Finanzsituation haben, kann dies zudem auch zu einem Investorenrisiko und höhere Renditeanforderungen von Investoren führen. Die Lieferung durch Hersteller von Windkraftanlagen oder Ersatzteilen könnte sich verschieben, da diese teilweise (wie z.B. Photovoltaikmodule und bestimmte Bauteile, wie Kupferkomponenten für Transformatoren) in China produziert werden. Dort ist es in

den vergangenen zwei Jahren aufgrund des Ausbruches der COVID-19-Pandemie zu Produktionseinschränkungen durch die zeitweise Schließung von Produktionseinrichtungen gekommen.

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hatte sich – ausgehend von der Volksrepublik China – seit Januar 2020 sehr dynamisch entwickelt. Zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie ergriffen die Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, darunter Reiseverbote, Quarantänen, Hausverbote, Beschränkungen von Geschäftsaktivitäten und ähnliche Auflagen für Einzelpersonen, um den Alltag einzuschränken, die zur Beeinträchtigung der weltweiten Lieferketten, darunter auch auf die für die AustriaEnergy-Gruppe relevanten, sowie der allgemeinen Wirtschaft führten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nicht nur bei dem Auftreten von neuen Mutationen mit erhöhten Risikopotenzial zu weiteren derartigen Quarantäne- und Eindämmungsmaßnahmen kommt, die einen erheblichen Einfluss auf das Geschäft der AustriaEnergy-Gruppe haben können.

Darüber hinaus ist zum Datum dieses Prospekts nicht absehbar, wie schnell sich die Weltwirtschaft von dem infolge der weltweit ausgebrochenen COVID-19-Pandemie eingetretenen Konjunkturerbruch erholen kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Staatsschulden der Länder, in denen die Projekte der Emittentin angesiedelt sind, sehr stark erhöhen und im Zuge dessen die Investitionsbedingungen für die Emittentin in diesen Ländern schlechter werden. Zudem könnte eine allgemeine Staatsschuldenkrise in Europa zu einem Zerfall der Eurozone und eines damit verbundenen möglichen Zusammenbruchs des Euro-Währungssystems oder dem Austritt einzelner Mitgliedstaaten aus der Eurozone führen. Die Schwankungen auf den internationalen Kapitalmärkten haben die allgemeinen Marktbedingungen auch für die Emittentin und die AustriaEnergy-Gruppe verschlechtert. Sollte es aufgrund einer Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die von ihr geplanten Projekte auswirken.

Auch nach Ende der COVID-19-Pandemie ist nicht auszuschließen, dass ähnliche Pandemien in der Zukunft auftreten und dieselben wirtschaftlichen Schwierigkeiten auslösen werden, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe auswirken können.

2.1.3 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage und der Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe könnte beeinträchtigt werden, wenn für die Realisierung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Maße oder nicht zu ausreichend attraktiven Konditionen verfügbar sind.

Zum Zeitpunkt dieses Wertpapierprospekts sind alle Entwicklungsaufwendungen der einzelnen Projekte zu 100% aus Eigenkapital der AustriaEnergy-Gruppe finanziert. Sobald es allerdings zur Errichtung einer Anlage kommt und damit zur Umsetzung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts, wird die nötige Investitionssumme projektbezogen von der jeweiligen Zweckgesellschaft in der Regel überwiegend (zu 60% - 80%) durch Fremdfinanzierungen - häufig Bankkredite zur Projektfinanzierung (unter Ausschluss von Rückgriffsrechten (*non recourse*)) – aufgebracht. Die Verfügbarkeit solcher Fremdfinanzierungen hängt von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem

der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Landes im Allgemeinen und der Banken eines Landes im Besonderen. Daneben kann auch die Nichtverfügbarkeit direkter oder indirekter staatlicher Förderungen eine Rolle spielen. Zudem sind die Voraussetzungen für den Erhalt von Fremdfinanzierungen in Ländern wie Chile, in denen die AustriaEnergy-Gruppe tätig ist, jeweils anders und teilweise auch deutlich ungünstiger als beispielsweise in Österreich oder Deutschland, was dort die Realisierung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten entsprechend erschweren kann. Von erheblicher Bedeutung sind schließlich die für solche Fremdfinanzierungen erzielbaren Konditionen. Je höher die Zinssätze für eine solche Fremdfinanzierung sind, desto höher sind damit auch die Finanzierungskosten für das jeweilige Projekt. Sollten derartige Fremdfinanzierungen nicht in ausreichendem Umfang oder nicht zu genügend attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies die Realisierbarkeit von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten beträchtlich erschweren und zu einer deutlichen Verringerung der bei der Veräußerung oder im Eigenbetrieb erzielbaren Margen führen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe ist darauf angewiesen, ihren jeweiligen Kapitalbedarf - insbesondere auch bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten - decken zu können.

Die AustriaEnergy-Gruppe könnte zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, zur Erreichung künftig von ihr angestrebter Wachstumsziele oder zur Erreichung sonstiger von ihr angestrebter unternehmerischer Ziele der Notwendigkeit ausgesetzt sein, weiteres Eigen- oder Fremdkapital über den derzeit von ihr erwarteten Umfang hinaus zu beschaffen. Entsprechender Kapitalbedarf kann zudem bei Fälligkeit größerer Verbindlichkeiten entstehen.

Sollte die AustriaEnergy-Gruppe nicht in der Lage sein, ihren jeweiligen Kapitalbedarf durch Eigen- oder Fremdkapital, das ihr zu von ihr für angemessen gehaltenen Konditionen zur Verfügung gestellt wird, zu decken, so könnte dies die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt

Die AustriaEnergy-Gruppe ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, müssen ihr jeweils genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die AustriaEnergy-Gruppe steuert dieses Risiko, indem sie alle Liquiditätsbedürfnisse kurz-, mittel- und langfristig hinsichtlich der Mittelabflüsse und -zuflüsse plant. Diese Anforderungen werden im Wesentlichen durch den operativen Cashflow sowie, soweit erforderlich, durch verfügbare Refinanzierungsmöglichkeiten wie Kreditfazilitäten gedeckt. Die Unfähigkeit, eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt Wechselkursrisiken.

Im Zusammenhang mit ihren derzeitigen und künftig angestrebten internationalen Aktivitäten unterliegt die AustriaEnergy-Gruppe Wechselkursrisiken. Aufwendungen der AustriaEnergy-Gruppe für ihre Tätigkeiten außerhalb der Eurozone werden überwiegend in einer anderen Währung als dem Euro, insbesondere in Chilenischen Pesos, getätigt, ohne dass ungefähr zeitgleich Erlöse in dieser Währung erzielt

werden. Sollte somit der Kurs des Euro gegenüber der jeweiligen Landeswährung sinken, könnte dies in Euro einen entsprechend höheren Aufwand zur Folge haben. Umgekehrt erzielt die AustriaEnergy-Gruppe bei der Veräußerung von Projekten außerhalb der Eurozone unter Umständen betragsmäßig hohe Erlöse in US Dollar oder Chilenischen Pesos. Sollte der Wechselkurs dieser Währungen gegenüber dem Euro zuvor sinken oder jedenfalls unterhalb der Annahmen der Gesellschaft liegen, hätte dies - in Euro gerechnet - entsprechend geringere Veräußerungserlöse für die AustriaEnergy-Gruppe zur Folge, sofern nicht zuvor geeignete Währungssicherungsgeschäfte vorgenommen wurden.

Zudem bilanziert die Emittentin als Unternehmen mit Sitz in Österreich in Euro. Da aber die Projekterlöse in US Dollar oder Chilenischen Pesos anfallen, könnte die Rentabilität des in Euro vorhandenen Kapitals beeinträchtigt werden, sollte der USD im Kurs gegenüber dem Euro fallen.

Jeder der genannten Umstände könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.1.4 Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Verschärfung von Genehmigungsvoraussetzungen könnte die Entwicklung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten erschweren, verzögern oder gar verhindern.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten können im Laufe der Zeit verschärft werden. Verschärfungen bei arten- und naturschutzrechtlichen Auflagen oder auch archäologischen Anforderungen können dazu führen, dass nur noch eine geringere Anzahl von Windkraftanlagen an einem Standort errichtet werden können. Weitere Einschränkungen könnten sich beispielsweise aus zunehmenden Beschränkungen für die Nutzung von Windkraft an bestimmten Standorten ergeben. Demgegenüber ist zum Datum dieses Prospekts ungewiss, ob es künftig zu Erleichterungen bei der Genehmigung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten kommt.

Die Notwendigkeit der Einhaltung der umfangreichen Voraussetzungen für eine Genehmigung bzw. eine Gestaltung kann die Errichtung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten erheblich verzögern und verteuern oder im Einzelfall sogar verhindern; zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten in Zukunft weiter verschärft werden. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe hängt maßgeblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik ab.

Die Erzeugung von Strom mit Windkraft- und Photovoltaikanlagen und der Absatz von Strom, der mit Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzeugt worden ist, ist in den Ländern, in denen die AustriaEnergy-Gruppe geschäftlich aktiv ist oder werden will, von rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängig. Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus Windkraft und/oder Photovoltaik sind gegenwärtig

zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen.

Die AustriaEnergy-Gruppe muss daher auf der Grundlage der aktuellen sowie der gegebenenfalls künftig geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen in der Lage sein, ihr Geschäftsmodell weiterhin umzusetzen und insbesondere erfolgreich an ggf. notwendigen Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können. Sollte der AustriaEnergy-Gruppe dies nicht gelingen, würde dies ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Strom durch Windkraft und Photovoltaik künftig verschärfen könnten. Auch dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die AustriaEnergy-Gruppe unterliegt Risiken hinsichtlich Gewährleistungen, Kaufpreisreduzierungen und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten.

Im Rahmen der Verträge über den Verkauf von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten übernimmt die AustriaEnergy-Gruppe gegenüber dem jeweiligen Investor regelmäßig verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen. Zudem kann sich etwa der Kaufpreis nachträglich reduzieren, wenn sich Annahmen über die erzielbaren Einspeiseerlöse im Nachhinein als zu optimistisch erweisen. Sollte die AustriaEnergy-Gruppe die Gewährleistungen verletzen, könnten sich hieraus Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder auch Ansprüche auf Rückabwicklung des Vertrags ergeben; desgleichen könnte ein nachträglich reduzierter Kaufpreis zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Investor oder zu geringeren Zahlungen seitens des Investors führen. All dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der AustriaEnergy-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.

Die AustriaEnergy-Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Es besteht keine Gewähr, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der AustriaEnergy-Gruppe bei ihren Tätigkeiten für das Unternehmen stets sämtliche Rechtspflichten hinsichtlich der Gewährung, der Annahme oder des Versprechens von Vorteilen eingehalten haben oder in Zukunft einhalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen solche Rechtspflichten könnten rechtliche Sanktionen gegen Gesellschaften der AustriaEnergy-Gruppe sowie ihre Organmitglieder oder andere Mitarbeiter verhängt werden. Auch könnte die AustriaEnergy-Gruppe durch einen solchen Vorfall einen Reputationsschaden erleiden. Sie könnte zudem von Vergabeverfahren ausgeschlossen oder nicht zugelassen werden. Es gibt keine

Gewähr dafür, dass die AustriaEnergy-Gruppe durch ihre Compliance-Kontrollen stets in der Lage ist, solche Gesetzesverstöße zu verhindern oder aufzudecken. Entsprechende Gesetzesverstöße könnten somit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der AustriaEnergy-Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die AustriaEnergy-Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der AustriaEnergy-Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich die Steuergesetze und steuerlichen Regelungen in Chile oder anderen Ländern, in denen die AustriaEnergy-Gruppe aktiv ist, ändern.

Die AustriaEnergy-Gruppe ist derzeit in Chile am Markt tätig und prüft einen Markteintritt in Peru und Kolumbien sowie in Europa in Italien und Spanien. Damit unterliegt sie auch den Steuergesetzen und steuerlichen Regelungen der Länder, in denen sie aktiv ist. Änderungen dieser Gesetze und Regelungen können zu einem höheren Steueraufwand und zu höheren Steuerzahlungen führen. Außerdem können Änderungen der steuerlichen Gesetze und Regelungen auch Einfluss auf Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft sowie auf aktive und passive latente Steuern haben. Zukünftige Auslegungen und Entwicklungen von Steuergesetzen und steuerlichen Regelungen könnten negative Auswirkungen auf die Steuerverbindlichkeiten, die Rentabilität und die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe haben. Dies wiederum könnte die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinflussen.

2.1.5 Sonstige Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die AustriaEnergy-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der Erfolg der AustriaEnergy-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von ihren Führungskräften, leitenden Mitarbeitern und ihrem sonstigen qualifizierten Personal in Schlüsselpositionen ab, insbesondere von den einzelnen Geschäftsführern der Gesellschaften und den Führungskräften in den einzelnen Geschäftsbereichen. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen, Branchenkenntnisse und Know-how in den für die AustriaEnergy-Gruppe relevanten Geschäftsbereichen aufweisen. Auch besteht die Möglichkeit, dass sich beispielsweise zeitweise Überlastungssituationen und eine erhöhte Personalfuktuation negativ auf die Motivation der Mitarbeiter und damit auch auf ihren Verbleib in der AustriaEnergy-Gruppe ausüben können. Der Verlust von Führungskräften oder anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie ausbleibender Erfolg bei der Gewinnung neuer qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter könnte die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Erhebliches Know-how könnte verloren gehen oder zu Wettbewerbern abwandern. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die AustriaEnergy-Gruppe ihre Führungskräfte und anderen Mitarbeiter in Schlüsselpositionen halten sowie weitere geeignete Führungskräfte und hoch

qualifizierte Mitarbeiter für die Standorte gewinnen kann. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe könnte durch Störungen oder Ausfälle bei den von ihr eingesetzten IT-Systemen erheblich beeinträchtigt werden.

Die AustriaEnergy-Gruppe setzt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für zahlreiche Prozesse IT-Systeme ein und ist von deren ordnungsgemäßer Funktion abhängig. Störungen und Ausfälle von IT-Systemen lassen sich auch bei Vorkehrungen zum Ausfallschutz und zur Datensicherung nicht ausschließen. Derartige Störungen und Ausfälle können dabei zum einen durch technisches oder menschliches Versagen verursacht werden. Sie können zum anderen aber auch durch Angriffe von außen im Rahmen der sogenannten Cyberkriminalität ausgelöst werden. Sämtliche solcher Vorfälle könnten insbesondere zum Verlust von Daten, aber auch zu anderen Fehlfunktionen führen. Darüber hinaus könnte die AustriaEnergy-Gruppe bei cyberkriminellen Angriffen erpresst werden und sich beispielsweise zu Zahlungen gezwungen sehen, um etwa wieder Zugriff auf bestimmte Daten zu erlangen. Der Verlust oder die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten sowie Störungen und Ausfälle bei der eingesetzten Hard- oder Software durch technisches oder menschliches Versagen oder cyberkriminelle Angriffe könnten die geschäftlichen Prozesse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AustriaEnergy-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.2 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

2.2.1 Risiken aufgrund des Anleihecharakters

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Damit die Emittentin ihre sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfüllen kann, muss sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt genügend liquide Mittel zur Verfügung haben, diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten erwirtschaften oder sonst von Dritten zur Verfügung gestellt bekommen. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht lediglich hinsichtlich der zur Besicherung verpfändeten Dividendenansprüche. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige andere dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken).

Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren.

Nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen besteht die Möglichkeit, dass die Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des

Schuldverschreibungsgesetzes in seiner anwendbaren Fassung Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen, die eine Verminderung der Rechte aller Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin zum Gegenstand haben. Außerdem könnte der einzelne Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird.

Die Anleihegläubiger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleihegläubiger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen aus dieser keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte bei der Emittentin zu.

2.2.2 Risiken aufgrund der Ausgestaltung der Anleihebedingungen und der Besicherung

Der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Pfandrechte an den Dividendenansprüchen der Emittentin gegenüber der AustriaEnergy Spain, S.L.U. könnte nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleihegläubiger im Verwertungsfall zu befriedigen.

Sämtliche Ansprüche auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen werden gemäß den Anleihebedingungen durch eine Verpfändung der Dividendenansprüchen der Emittentin gegenüber der AustriaEnergy Spain, S.L.U. an die Anleihegläubiger und den Treuhänder Bondholders, S.L. mit Geschäftsanschrift Avda. de Francia 17, A, 1, 46023 Valencia, Spanien, welcher das Pfandrecht für die Anleihegläubiger hält, besichert, wie in § 12 der Anleihebedingungen näher beschrieben. Die Ansprüche aus der Verpfändung bestehen für den Fall, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrags nicht erfüllt. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass im Verwertungsfall, d.h. in dem Fall, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrags zu erfüllen, der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Rechte an den verpfändeten Geschäftsanteilen ausreichen wird, um die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen. So kann insbesondere im Falle einer kurzfristigen Verwertung der verpfändeten Dividendenansprüche der realisierbare Wert deutlich geringer sein als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen. Anleihegläubiger könnten in einem solchen Fall ihr gesamtes oder einen Teil ihres in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals verlieren. Ohne das Pfandrecht an den Dividendenansprüchen der Emittentin bestehen zugunsten der Anleihegläubiger keine Sicherheiten, aus denen diese ihre Ansprüche befriedigen könnten, falls die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 30. Juni 2028 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von

drei Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zum jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 Absatz 2 der Anleihebedingungen definiert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 30. Juni 2025 (einschließlich) und dem 30. Juni 2026 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 102 % des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 30. Juni 2026 (einschließlich) und dem 30. Juni 2027 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Schuldverschreibungen 101 % des Nennbetrags.

Die Schuldverschreibungen können zudem nach Wahl der Emittentin ganz, jedoch nicht teilweise gekündigt und zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen bereits zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde.

Außerdem besteht ein Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum jeweiligen Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen, falls aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist (wie in den Anleihebedingungen beschrieben).

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen bei Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende zurückzuzahlen

Unter den Voraussetzungen des § 9 der Anleihebedingungen sind die Anleihegläubiger berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall oder zum Laufzeitende zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen sind, nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

2.2.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Wert bzw. dem Kurs der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen existiert vor deren Begebung kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; im Falle eines illiquiden Markts könnte ein Anleger seine Schuldverschreibungen möglicherweise nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich am oder um den 3. Juli 2023 erfolgen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein der Umstand einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den Handel führt nicht zwingend zu

größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Im Falle eines illiquiden Markts besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderen Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung - wie etwa Konjunktur, Inflation, Nachfrage nach Anlageprodukten und insbesondere nach festverzinslichen Anlageprodukten, Zinssätze auf dem Kapitalmarkt - auch Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben können. Namentlich ist etwa davon auszugehen, dass bei steigenden Kapitalmarktzinsen der Marktpreis festverzinslicher Wertpapiere sinkt. Diese oder andere Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren können dazu führen, dass ein Anleger bei vorzeitiger Veräußerung seiner Schuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss.

Eine Begebung weiterer Schuldverschreibungen durch die Emittentin könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Weder nach den Anleihebedingungen noch aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gibt es eine Beschränkung für die Höhe der Verbindlichkeiten, welche die Emittentin oder mit der Emittentin verbundene Unternehmen aufnehmen dürfen. Solche weiteren Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar (strukturell) vorrangig sein. Jede Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten erhöht die Verschuldung der Emittentin und damit den Umfang ihrer Verpflichtungen zu Tilgungs- und Zinszahlungen. Zudem könnte die Emittentin für andere von ihr eingegangene Verbindlichkeiten Sicherheiten stellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände der AustriaEnergy-Gruppe, die von Tochtergesellschaften und nicht von der Emittentin selbst gehalten werden, in der Regel vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger der jeweiligen Tochtergesellschaft heranzuziehen sind und lediglich nachrangig für die Befriedigung von Gläubigern der Emittentin herangezogen werden können. All dies kann im Ergebnis den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten würden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen künftig nicht mehr in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen sind und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert gewährleistet ist.

Aufgrund der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist die Emittentin zur Einhaltung verschiedener Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen verpflichtet. Die Nichterfüllung dieser Publizitäts-, Transparenz- und Verhaltensanforderungen kann zu verschiedenen Rechtsfolgen, wie zum Beispiel Bußgeldern oder auch dem Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel führen. Der Ausschluss vom Handel kann, sofern die Schuldverschreibungen nicht auch an einem anderen Börsenplatz gehandelt werden, die grundsätzliche Handelbarkeit der Schuldverschreibungen und damit auch eine mögliche Kurs- bzw. Marktpreisfindung negativ beeinflussen.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte fallen, wenn sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder der AustriaEnergy-Gruppe verschlechtert oder von Marktteilnehmern schlechter eingeschätzt wird.

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit - etwa auch aufgrund der Verwirklichung bestehender Risiken - verringern, dass die Emittentin ihre im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen vollständig erfüllen kann, so wird eine solche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zu einem sinkenden Marktpreis der Schuldverschreibungen führen. Dies gilt auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung aller Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich unverändert bliebe, Marktteilnehmer aber gleichwohl eine verschlechterte Kreditwürdigkeit der Emittentin annehmen. Schlechtere Einschätzungen von Marktteilnehmern können dabei etwa durch entsprechend schlechtere Einschätzungen von Marktbeobachtern (wie zum Beispiel Aktienanalysten, aber auch der Wirtschaftspresse), tatsächliche oder vermutete negative Entwicklungen bei anderen Unternehmen aus der Branche der Standortentwickler und Technologie-Integratoren von erneuerbaren Energien, aber auch allgemein veränderte Einschätzungen in Bezug auf Unternehmensanleihen ausgelöst werden.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Ein Anleihegläubiger, für den der Euro eine Fremdwährung ist, könnte geringere Erträge oder auch Verluste aus der Anlage in den Schuldverschreibungen erwirtschaften, soweit der Wechselkurs des Euro im Verhältnis zu der Heimatwährung des jeweiligen Anleihegläubigers entsprechend sinkt. Darüber hinaus könnte eine nachteilige Beeinflussung des jeweiligen Wechselkurses auch daraus entstehen, dass Regierungen oder andere Behörden künftig Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen.

2.2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Eigenschaft der Schuldverschreibungen als Green Bond

Die Schuldverschreibungen werden als sogenannte Green Bonds emittiert, das heißt, dass die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag, welcher der Höhe der Nettoemissionserlöse entspricht für bestimmte Projekte einzusetzen, die das Klima, soziale und andere ökologische Zwecke fördern.

Die Emittentin hat ein Rahmenwerk erstellt, welches die Kriterien für die Zulässigkeit solcher förderungswürdigen grünen Projekte festlegt. Das Rahmenwerk basiert auf der Grundlage der freiwilligen Richtlinien für die Emission von Nachhaltigkeitsanleihen, die von der International Capital Market Association („ICMA“) veröffentlicht wurde (die „ICMA Green Bond Principles 2021“). Das Rahmenwerk der Emittentin und das Nachhaltigkeitsgutachten (wie unten definiert) können auf der Website der Emittentin eingesehen werden (www.austriaenergy.com/en/greenbonds/). Siehe auch Abschnitt „3.10 Einsehbare Dokumente“ in diesem Prospekt. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass weder das Rahmenwerk noch der Inhalt der Website oder das Nachhaltigkeitsgutachten oder andere damit zusammenhängende Dokumente per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen oder sonst Teil dieses Prospekts sind.

Potenzielle Anleger sollten die Informationen in diesem Prospekt und im Rahmenwerk der Emittentin über die Verwendung der Emissionserlöse beachten

und die Relevanz dieser Informationen für den Zweck einer Anlage in die Schuldverschreibungen selbst beurteilen und alle weiteren Untersuchungen durchführen, die der Anleger für notwendig hält, um die Nachhaltigkeit der Schuldverschreibungen zu beurteilen.

Einhaltung zukünftiger freiwilliger oder regulatorischer Initiativen

Aufgrund der Absicht, die Erlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen für förderungswürdige grüne Projekte zu verwenden, kann die Emittentin diese Schuldverschreibungen als „grüne Anleihen“ oder „Green Bonds“ bezeichnen. Derzeit gibt es weder einen klar definierten (rechtlichen, regulatorischen oder sonstigen) Begriff noch einen Marktkonsens darüber, was ein „grünes“ oder ein als gleichwertig gekennzeichnetes Projekt ist oder als solches klassifiziert werden kann. Es handelt sich um einen Bereich, der Gegenstand zahlreicher und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen war und ist, um Regeln, Leitlinien, Standards, Taxonomien und Ziele zu entwickeln. Selbst wenn solche freiwilligen oder regulatorischen Initiativen zu einer Einordnung als „grün“ kommen sollten, sind sie nicht notwendigerweise auf die Schuldverschreibungen anwendbar, und die Emittentin wird nicht notwendigerweise versuchen, die Einhaltung aller oder einiger solcher Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien oder Ziele anzustreben.

Auf EU-Ebene ist zum Beispiel die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (die „EU-Taxonomieverordnung“) zu nennen, die am 22. Juni 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 12. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Sie definiert sechs Umweltziele und schafft einen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in der Europäischen Union. Die EU-Taxonomieverordnung beauftragte die Europäische Kommission mit der Erstellung einer Liste von umweltverträglichen Aktivitäten, indem sie technische Prüfkriterien für jedes Umweltziel durch delegierte Rechtsakte festlegt. Ein erster delegierter Rechtsakt über nachhaltige Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels wurde am 21. April 2021 im Grundsatz gebilligt und am 4. Juni 2021 förmlich angenommen. Dieser wurde am 15. Juli 2022 durch einen komplementären delegierten Rechtsakt geändert. Ein zweiter delegierter Rechtsakt wird im ersten Quartal 2023 zur öffentlichen Konsultation gestellt und anschließend im Jahr 2023 fertiggestellt und verabschiedet werden. Einige Überarbeitungen des Entwurfs wurden erst im November 2022 vorgenommen. Die EU-Taxonomieverordnung legt verbindliche Anforderungen an die Offenlegung für Unternehmen und Finanzinstitute fest und bildet die Grundlage für einen zukünftigen europäischen Standard für grüne Anleihen, wie er von der *Technical Expert Group on Sustainable Finance* im Jahr 2019 vorgeschlagen wurde (der „EU Green Bond Standard“). Ein Legislativvorschlag für den EU Green Bond Standard wurde von der Europäischen Kommission am 6. Juli 2021 veröffentlicht.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die geplante Verwendung der Emissionserlöse aus den Schuldverschreibungen mit förderungswürdigen grünen Projekten in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk der Emittentin ganz oder teilweise (i) bestehende oder künftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Standards wie den EU Green Bond Standard, oder (ii) gegenwärtige oder künftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, mit denen ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfolio Mandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umweltauswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand der betreffenden förderfähigen grünen Projekte sind oder mit den jeweiligen förderfähigen grünen Projekten verbunden sind.

Darüber hinaus wird oder kann die Emittentin keine Zusicherung oder Erklärung abgegeben, dass die Berichterstattung im Rahmen des Rahmenwerks der Emittentin den Bedürfnissen oder Erwartungen der Anleger entspricht.

Ferner besteht angesichts der kontinuierlichen Entwicklung rechtlicher, regulatorischer und marktbezogener Konventionen auf den Märkten für grüne, nachhaltige und sozialverträglichen Finanzinstrumenten das Risiko, dass das Rahmenwerk der Emittentin in der Zukunft geändert wird, um es an etwaige Änderungen der ICMA Green Bond Principles und/oder den EU Green Bond Standard anzupassen. Solche Änderungen können negative Auswirkungen auf den Marktwert und die Liquidität der vor der Änderung begebenen Schuldverschreibungen haben.

Nichteinhaltung der beabsichtigten Verwendung der Erlöse

Die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag in Höhe des Nettoemissionserlöses aus den Schuldverschreibungen im Wesentlichen in einer Weise zu verwenden, die unter Verwendung der Emissionserlöse und dem Rahmenwerk beschrieben ist. Jedoch, kann die Emittentin nicht garantieren, dass die betreffenden Projekte in der beschriebenen Art und Weise und/oder in Übereinstimmung mit dem Zeitplan umgesetzt werden können.

Die Emittentin kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die geplanten Projekte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt oder mit den geplanten (umweltbezogenen oder nicht umweltbezogenen) Ergebnissen, wie ursprünglich von der Emittentin erwartet oder vorausgesehen, abgeschlossen werden, oder dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder andere Bereiche eintreten werden.

Anleger sollten beachten, dass (i) das Versäumnis der Emittentin, die Emissionserlöse für ein beabsichtigtes Projekt zu verwenden oder (ii) das Ausbleiben, des mit einem Projekt beabsichtigten Erfolgs, (iii) das Versäumnis der Emittentin, eine Zertifizierung oder ein Gütesiegel zu erhalten (oder der Entzug einer solchen Zertifizierung oder eines solchen Gütesiegels oder des Nachhaltigkeitsgutachtens (wie nachstehend definiert)), oder (iv) ein förderungsfähiges grünes Projekt nachträglich nicht mehr als solches anerkannt wird oder (v) die Tatsache, dass die Laufzeit eines Projekts möglicherweise nicht mit der Mindestlaufzeit der Schuldverschreibungen übereinstimmt, keinen Kündigungsgrund unter den Schuldverschreibungen darstellt und den Gläubigern der Schuldverschreibungen auch nicht das Recht gibt, die Schuldverschreibungen anderweitig vorzeitig zu kündigen und deren Rückzahlung zu verlangen.

Ein Versäumnis der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse zu irgendeinem Zeitpunkt (d.h. die ursprüngliche Zuteilung der Mittel, spätere Neuzuweisung) oder in Bezug auf die erwartete Leistung der förderfähigen grünen Projekte (einschließlich des Verlusts der grünen Eigenschaft des ursprünglichen Projekts) sowie das Vorhandensein einer potenziellen Diskrepanz zwischen der Laufzeit der förderungsfähigen Projekte und der Laufzeit der Schuldverschreibungen verpflichtet die Emittentin nicht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgt aus den Mitteln der Emittentin und ist nicht direkt an die Leistung von förderfähigen grünen Projekten (oder anderen von der Emittentin gesetzten Umwelt- oder ähnlichen Zielen der Emittentin) geknüpft.

Nachhaltigkeitsgutachten

Die Emittentin kann keine Zusicherung oder Erklärung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit des von imug rating am 6. März 2023 erstellten Nachhaltigkeitsgutachtens (*Second Party Opinion*) für irgendeinen Zweck abgeben. Gleiches gilt für andere Stellungnahmen oder Bescheinigungen Dritter (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin beauftragt wurde oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission von Schuldverschreibungen und insbesondere mit allen förderfähigen grünen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial-, Nachhaltigkeits- und/oder anderen Kriterien erstellt und veröffentlicht werden. Das Nachhaltigkeitsgutachten kann sich nicht auf Risiken beziehen, die den Wert von Schuldverschreibungen, die entsprechend dem Rahmenwerk der Emittentin begeben werden, oder von förderfähige grüne Projekte, für die die Emittentin die Erlöse aus den Schuldverschreibungen verwenden kann, beeinträchtigen.

Ein solches Nachhaltigkeitsgutachten gibt eine Stellungnahme zu bestimmten Umwelt- und damit zusammenhängenden Überlegungen ab und ist nicht dazu bestimmt Kredit-, Markt- oder andere Aspekte einer Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Marktpreis, zu beurteilen. Jedes solches Nachhaltigkeitsgutachten ist eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenfeststellung. Ein solches Nachhaltigkeitsgutachten ist weder eine Empfehlung der Emittentin noch sollte es als solches angesehen werden.

Ein solches Nachhaltigkeitsgutachten ist nur zu dem Zeitpunkt aktuell, an dem es ursprünglich erstellt wurde, und kann von dem/den jeweiligen Anbieter(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden.

Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz eines solchen Nachhaltigkeitsgutachtens und/oder der darin enthaltenen Informationen für die Zwecke einer Anlage in Schuldverschreibungen selbst beurteilen.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter von Nachhaltigkeitsgutachten keinen spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelungen oder einer Aufsicht. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Anleihegläubiger Regressansprüche gegen den/die Aussteller die Schuldverschreibungen betreffenden Nachhaltigkeitsgutachten haben.

Notierung von Schuldverschreibungen auf speziellen Börsensegmenten oder Plattformen oder Aufnahme in spezielle Indizes

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen an einem speziellen Börsensegment für nachhaltige Finanzinstrumente notiert werden oder Bestandteil eines entsprechenden Index werden ist Folgendes zu beachten:

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass eine solche Notierung, Zulassung oder Einbeziehung die Anlegererwartungen oder -anforderungen in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien, denen ein Anleger oder seine Anlagen gemäß eigener Vorgaben oder Vorschriften genügen müssen, ganz oder teilweise entspricht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung, Zulassung zum Handel oder Aufnahme in einen Index variieren können. Die Emittentin kann nicht zusichern oder garantieren, dass eine solche Notierung, Zulassung zum Handel oder Aufnahme in einen Index während der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrecht erhalten wird.

Zusammenfassung der möglichen Auswirkungen für die Anleihegläubiger

Jedes der oben genannten Risiken und insbesondere (i) die Nichteinhaltung künftiger freiwilliger oder aufsichtsrechtlicher Standards für nachhaltige Finanzinstrumente durch die Schuldverschreibungen, (ii) das Versäumnis, einen Betrag in Höhe des Emissionserlöses für ein geeignetes grünes Projekt einzusetzen, (iii) die Rücknahme des Nachhaltigkeitsgutachtens oder (iv) die Einstellung der Notierung oder Zulassung der Schuldverschreibungen an einem bestimmten Börsensegment oder Aufnahme in einen bestimmten Index, kann sich erheblich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

3. **Allgemeine Informationen**

3.1 **Verantwortlichkeitserklärung**

Die AustriaEnergy International GmbH übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) und Artikel 5 Absatz 1 des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (*Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières* - „Luxemburgisches Wertpapiergesetz“) die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt getätigten Angaben ihres Wissens nach richtig und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet von Artikel 23 Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

3.2 **Gegenstand des Prospekts**

Gegenstand des Prospektes ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 25.000.000 8,00 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zur Rückzahlung am 30. Juni 2028 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000. Die Schuldverschreibungen verbriefen Forderungen gegen die Emittentin AustriaEnergy International GmbH.

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist Euro.

Ferner sollen die Schuldverschreibungen mittels einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen angeboten werden (die „Privatplatzierung“). Bezugnahmen in diesem Prospekt auf im Rahmen der Privatplatzierung angebotenen Schuldverschreibungen beziehen sich auf angebotene Schuldverschreibungen, für die gemäß der Prospektverordnung keine Veröffentlichung eines Prospekts erforderlich ist. Die CSSF hat daher die in diesem Prospekt im Zusammenhang mit der Privatplatzierung enthaltenen Angaben weder geprüft noch sind diese Angaben Gegenstand der erfolgten Billigung.

Der endgültige Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird auf Grundlage der im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung erhaltenen Zeichnungsaufträge festgesetzt und nach dem Ende des Angebotszeitraums, spätestens jedoch am 27. Juni 2023, auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.luxse.com und auf der Internetseite der Emittentin unter www.austriaenergy.com/en/greenbonds/ bekannt gegeben.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten

der Emittentin gleichrangig sind. Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Eine Inhaberschuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält der Gläubiger einen Zins auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Gläubiger das unbedingte und unwiderrufliche Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Geldsumme an einem festgelegten Datum. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig – Frankfurt am Main.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne Anzeige bei der Emittentin freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3LE0J4
Wertpapierkennnummer (WKN): A3LE0J

3.3 Erklärung zur Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung durch die CSSF bei der CSSF hinterlegt und unverzüglich auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.luxse.com und auf der Internetseite der Emittentin unter www.austriaenergy.com/en/greenbonds/ veröffentlicht.

Die Emittentin erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c. eine solche Billigung weder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, noch als eine Befürwortung der Emittentin erachtet werden sollte, und
- d. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3.4 Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebühren sowie seiner individuellen Steuersituation

berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bzw. gegebenenfalls nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rückzahlung bestimmen.

3.5 Verbriefung und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „Verwahrstelle“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle durch Abtretung und in Übereinstimmung mit geltendem Recht übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

3.6 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde mit Gesellschafterbeschluss am 26. Januar 2023 durch die alleinige Gesellschafterin der Emittentin, die AustriaEnergy AE-Holding GmbH, beschlossen.

Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird der 30. Juni 2023 sein.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Werbeanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

3.7 Rechtsverhältnis zur Emittentin und Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen gegen die Emittentin AustriaEnergy International GmbH. Sie gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin und Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

3.8 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission

Grund für das Angebot (wie nachstehend definiert) ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin.

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere die Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision für Platzierungsberatung, Research und Retailvertrieb. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens auf rund EUR 1.589.000 (die „Emissionskosten“). Hiervon entfallen auf Fixkosten aller Services rund EUR 235.000, für das Marketing, Deutsche Börse Listing und ESG Rating rund EUR 109.000 und für die Prospekterstellung und -billigung und Rechtsberatung rund EUR 120.000. Auf variable erfolgsabhängige Kosten entfallen bei Vollplatzierung maximal EUR 1.125.000. In diesem Fall verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein Nettoemissionserlös von EUR 23.411.000 (der „Nettoemissionserlös“).

Die Schuldverschreibungen werden als sogenannte Green Bonds emittiert, das heißt, dass die Emittentin beabsichtigt, einen Betrag, welcher der Höhe des Nettoemissionserlöses entspricht für bestimmte Projekte einzusetzen, die das Klima, soziale und andere ökologische Zwecke fördern. Der Nettoemissionserlös soll insbesondere für die teilweise Abdeckung der Kosten der Standortentwicklung und Technologie-Integration von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekten in Chile verwendet werden. Hierbei wird eine Verteilung des Nettoemissionserlöses wie folgt angestrebt: 30% Grün-Wasserstoff/Grün-Ammoniak, 30% Photovoltaik, 40% Windkraft.

Im Bereich Grün-Wasserstoff/Grün-Ammoniak sollen im Wesentlichen drei Projekte anteilig mit dem Nettoemissionserlös finanziert werden

- **Standort HNH - ASOE10 und ASOE11:** Bei diesem Standort handelt es sich um ein im Süden Chiles, in der Region Magallanes, gelegenes Projekt. Der Süden Chiles, speziell die Region Magallanes, weist die weltweit höchsten Windressourcen auf. Der Standort HNH - ASOE10 und ASOE11 dient zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Windkraft durch Umwandlung in der Prozessanlage in Grün-Wasserstoff und in der Folge in Grün-Ammoniak. Zum Standort gehört auch eine Meerwasserentsalzungsanlage, diverse periphere Anlagenteile sowie ein Hafen zum Import der verschiedenen Komponenten und Export des Grün-Ammoniaks weltweit. Die Anlage wird als sogenannte „Stand alone“, d.h. nicht netzgekoppelte Anlage konzipiert und betrieben. Dieser Standort befindet sich bereits in einem fortgeschrittenem Entwicklungsstadium, und es wird erwartet, dass bis Mitte 2023 das Projekt den Umweltbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
- **Standort HNH – ASOE 12:** Bei diesem Projekt handelt es sich um die Erweiterung des oben beschriebenen Standortes HNH - ASOE10 und ASOE11. Die Erweiterung dient dazu, die Kapazität des Standortes HNH - ASOE10 und ASOE11 zumindest zu verdoppeln. Abhängig von technologischen Entwicklungen und Eignungen für die Gegend in Magallanes soll die Kapazität um mindestens 120-150% erhöht werden. Für die Entwicklung des Standortes HNH - ASOE12 wird Mitte des Jahres 2023 mit der Installation weiterer Windmessmasten begonnen werden. Daran anschließend sollen Umweltuntersuchungen, insbesondere im Hinblick auf Flora, Fauna und archäologische Besonderheiten erfolgen. Geplant ist die Einreichung zur Genehmigung des Projektes bei den Behörden binnen 12-18 Monaten nach Erhalt der Umweltgenehmigung für den Standort HNH - ASOE10 und ASOE11.

Der Standort HNH – ASOE 12 wird im Wesentlichen aus einem Windpark sowie einer Erweiterung der Prozessanlage des Standortes HNH - ASOE10 und ASOE11 bestehen.

Alle erforderlichen Grundstücke für den Standort sind bereits identifiziert und zu einem wesentlichen Teil auch bereits vertraglich gesichert worden. Für den vertraglich noch nicht gesicherten Teil bestehen unterzeichnete vorvertragliche Vereinbarungen, sog. „Term Sheets“, die die kommerziellen Bedingungen sowie die Eckpunkte der späteren Verträge regeln. Die Verträge befinden sich bereits in Verhandlung. Die Emittentin erwartet eine Unterzeichnung dieser Verträge bis Mitte 2023.

- **Standort HNH – ASOE 13:** Bei diesem Standort handelt es sich ebenfalls um ein im Süden Chiles, in der Region Magallanes, nord-westlich vom Standort HNH - ASOE10 und ASOE11 gelegenes Projekt, das jedoch vom Standort HNH - ASOE10 und ASOE11 unabhängig ist. Der Standort HNH – ASOE 13 dient ebenfalls zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Windkraft durch Umwandlung in der sogenannten Prozessanlage in Grün-Wasserstoff und in der Folge in Grün-Ammoniak. Es verfügt auch über eine Meerwasserentsalzungsanlage und diverse periphere Anlagenteile. Der Import der Komponenten sowie Export des Grün-Ammoniaks ist über bestehende Hafenanlagen vorgesehen. Die Anlage wird, wie auch beim Standort HNH - ASOE10 und ASOE11, als sogenannte „Stand alone“, d.h. nicht netzgekoppelte Anlage konzipiert und betrieben. Bis Ende 2024 beabsichtigt die Emittentin, eine Einigung mit einem Joint Venture Partner getroffen zu haben, um die weitere Entwicklung des Standortes zu finanzieren.

Die ersten ca. 40.000 ha Grundstücksfläche für den Standort sind vertraglich bereits gesichert, für weiter ca. 15.000 ha sind Term Sheets unterzeichnet und für weitere ca. 20.000 ha gibt es positive Verhandlungen mit den einzelnen Grundstückseigentümern. Abhängig davon, wie viele von den in Verhandlung befindlichen Grundstücksflächen gesichert werden können, wird das Projekt entsprechend größer angelegt werden. Aber bereits mit den derzeit gesicherten Flächen kann der Standort entwickelt werden.

Im Bereich *utility scale* Wind- und Photovoltaikprojekten mit Energiespeicherung sowie Energiespeicherprojekten als „Stand alone“-Projekte sind auf längere Sicht acht bis zehn Standorte geplant, wobei für drei Standorte die Planungen bereits konkretisiert sind und Grundstücksverhandlungen laufen. Weitere Standorte sind in ersten Evaluierungsschritten.

Im Einzelnen handelt es sich bei den bereits konkretisierten Standorten um:

- **Standort PV – AEC 11:** Bei diesem Standort handelt es sich um ein in der dritten Region Chiles, zwei Autostunden nördlich von Santiago gelegenes Grundstück, auf dem die Emittentin plant, ein Photovoltaikprojekt zur Produktion von erneuerbarer Energie, welche in das chilenische Transmissions-Stromnetz eingespeist werden soll, zu entwickeln. Der Standort wird eine installierte Photovoltaikleistung von ca. 370 MW haben, einen Energiespeicher für etwa 3-4 Stunden beinhalten und eine mehrere Kilometer lange Einspeiseleitung inklusive Transformatorstation und Regeleinheiten beinhalten. Hier erwartet die Emittentin eine spezifische Produktion von ca. 2.250 MWh/MW/Jahr, was etwas mehr als die doppelte Produktion einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage in Deutschland wäre.

- **StandortWind 1 und Standort Wind 2:** Für diese Standorte evaluiert die Emittentin verschiedene Grundstücksoptionen privater Besitzer südlich von Santiago, um Windprojekte mit einer Leistung von jeweils 100-200 MW zu entwickeln. Beide Standorte sollen mit einem Energiespeicher ergänzt werden, um einen Teil der erzeugten Energie in Zeiten geringeren Bedarfes speichern zu können und so einerseits die Netzinfrastruktur zu entlasten und andererseits die Erlösseite der Standorte zu steigern. Analog zu den Photovoltaikstandorten muss auch hier eine Netzinfrastruktur bis zur nächsten Transmissionsleitung projektiert werden.

Die Emittentin geht davon aus, bis Jahresende 2023 alle erforderlichen Standorte grundstücksseitig über langfristige Pachtverträge gesichert zu haben. Insgesamt wird für die drei oben genannten Wind- und Photovoltaikprojekte sowie die zwei bis drei weiteren Photovoltaikprojekte und zwei bis drei weiteren Windprojekte eine Gesamtkapazität von 1,5 – 2 GW angestrebt. Geographisch sollen sich alle acht bis zehn Projekte im Zentralraum Chiles, d.h. zwischen der 4. und 10. Region befinden. Der Grund für die Lageentscheidung ist, dass im Zentralraum Chiles das Transmissionsnetz am besten ausgebaut ist und die Verbräuche über den Tagesverlauf konstanter als in den nördlichen bzw. südlichen Landesbereichen sind. Eine der größten Herausforderungen bei jedem der genannten Projekte liegt in der Sicherung geeigneter Standorte über langfristige Pachtverträge. Hier strebt die Emittentin feste Vertragslaufzeiten von 35 Jahren, mit jeweils einer nur von der Emittentin auslösbaren Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere 35 Jahre an.

Für alle oben genannten Standorte soll die Finanzierung sowohl aus Eigenkapital wie auch mit den Nettoemissionserlösen der Schuldverschreibungen in einem ausgeglichenen Verhältnis von in etwa 50% Eigenkapital zu 50% Fremdkapital erfolgen, wobei es bei einzelnen Standorten bedarfsgerechte Abweichungen davon geben kann. Da der Standort HNH - ASOE10 und ASOE11 zusammen mit dem Standort HNH - ASOE12 wie auch der Grundstückssicherung für den Standort HNH – ASOE 13 bereits ausschließlich unter Eigenkapitaleinsatz begonnen wurden, sollen für die weiteren Kosten bei diesen Standorten in erster Linie der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen herangezogen werden. Nach derzeitiger Planung beabsichtigt die Emittentin zudem, die Entwicklungskosten der zwei bis drei weiteren Windprojekte und zwei bis drei weiteren Photovoltaikprojekte teilweise aus dem Nettoemissionserlös zu bestreiten, je nachdem, in welcher Höhe noch Mittel aus den Emissionserlösen zur Verfügung stehen und welche der Standorte zuerst realisiert werden können, wobei die Emittentin beabsichtigt, den Windprojekten den Vorrang bei der Verwendung der restlichen Mittel aus der Schuldverschreibungsemission einzuräumen.

3.9 Hinweise zu Zahlenangaben

Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Sofern Finanzinformationen im Prospekt mit „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie den unten genannten geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die der Buchhaltung oder internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus den vorgenannten Quellen berechnet worden sind.

3.10 Einsehbare Dokumente

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Kopie dieses Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger oder in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin zur Verfügung. Außerdem können Kopien folgender Dokumente in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin oder in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.austriaenergy.com/en/greenbonds/) abgerufen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge;
- das Green Bond Framework der Emittentin vom 3. März 2023;
- das Nachhaltigkeitsgutachten (*Second Party Opinion*) von imug rating vom 6. März 2023; und
- ab spätestens 30. Juni 2023 der Treuhandvertrag mit Bondholders, S.L. als Sicherheitstreuhänder für die Verpfändung nach § 12 Absatz 2 der Anleihebedingungen.

Der Prospekt ist auch auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.luxse.com einsehbar.

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 sind wie folgt abrufbar:

- der geprüfte Konzernabschluss und dazugehöriger Konzernlagebericht der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer;

abrufbar über folgenden Hyperlink:

<https://dl.bourse.lu/dlp/10d9216ad45f804a949df86553f960d3a2>

- der geprüfte Konzernabschluss und dazugehöriger Konzernlagebericht der Emittentin für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer;

abrufbar über folgenden Hyperlink:

<https://dl.bourse.lu/dlp/10be012c0da0ff48f6940c4d4ae0915d0a>

3.11 Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu angegebenen Internetseiten

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt und vollständig wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

Hinweise zu Internetseiten

Jede Internetseite, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt, wird somit nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Der Inhalt der in diesen Prospekt aufgenommenen Internetseiten wurde von der CSSF als der zuständigen Behörde weder geprüft noch gebilligt.

3.12 Mittels Verweis einbezogene Informationen

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 11.1 des Anhangs 6 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Prospektverordnung per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

1. Der geprüfte Konzernabschluss und dazugehöriger Konzernlagebericht der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer

abrufbar über folgenden Hyperlink:

<https://dl.bourse.lu/dlp/10d9216ad45f804a949df86553f960d3a2>

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022

	Seite*
- Konzernbilanz.....	8
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	9
- Konzernkapitalflussrechnung.....	10
- Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung.....	11
- Konzernanhang.....	12 bis 19
- Konzernlagebericht.....	20 bis 26
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.....	5 bis 7

*Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen des elektronischen PDF-Dokuments.

2. Der geprüfte Konzernabschluss und dazugehöriger Konzernlagebericht der Emittentin für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer

abrufbar über folgenden Hyperlink:

<https://dl.bourse.lu/dlp/10be012c0da0ff48f6940c4d4ae0915d0a>

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021

	<u>Seite*</u>
- Konzernbilanz.....	8
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	9
- Konzernkapitalflussrechnung.....	10
- Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung.....	11
- Konzernanhang.....	12 bis 19
- Konzernlagebericht.....	20 bis 26
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.....	5 bis 7

*Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen des elektronischen PDF-Dokuments.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre wurden in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards of Auditing.

Informationen, die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthalten sind, sind in diesen Prospekt nur insoweit aufgenommen, als sie vorstehend aufgeführt sind, und im Übrigen nicht Bestandteil dieses Prospektes. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Prospekt behandelt.

3.13 **Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre**

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft vom 14. Juni 2023 bis zum 26. Juni 2023 (12:00 Uhr MEZ). Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

3.14 **Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind**

BankM AG, die die Emittentin bei der Vorbereitung der Emission und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Platzierung beraten und betreuen wird, steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält BankM AG eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat BankM AG

auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3.15 **Sachverständiger**

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

3.16 **Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden.

4. **Angaben in Bezug auf die Emittentin**

4.1 **Firma, Handelsregistereintragung, Rechtsträgerkennung, maßgebliche Rechtsordnung und Gesellschaftsvertrag**

Die AustriaEnergy International GmbH wurde mit notarieller Gründungsurkunde vom 12. Mai 2014 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts unter der Firmierung A-Enviro Chile GmbH gegründet und unter der Firmenbuchnummer FN 416838y im Firmenbuch der Republik Österreich beim Handelsgericht Wien am 12. Mai 2014 eingetragen. Die Umfirmierung in AustriaEnergy International GmbH erfolgte mit Gesellschafterbeschluss vom 29. März 2022, eingetragen im Firmenbuch am 21. Mai 2022. Unter dieser Bezeichnung ist sie im Rechtsverkehr tätig. Der kommerzielle Name lautet AustriaEnergy.

Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – LEI) lautet 391200V5PAJL9C4GSV94.

4.2 **Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kontaktdaten und Website**

Der Sitz der Emittentin ist Wien. Die Geschäftsanschrift lautet Stubenring 18/10, 1010 Wien, Österreich. Telefonisch ist die Gesellschaft erreichbar unter +43 1 336 3336. Die Webseite der Gesellschaft lautet: www.austriaenergy.com. Die Informationen der Website www.austriaenergy.com sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt ab dem Geschäftsjahr 2022 gemäß Ziffer 3.2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Zuvor endete das Geschäftsjahr am 31. März. Im zweiten Halbjahr 2022 wurde das Geschäftsjahr auf den 31.12. des Jahres umgestellt.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.3 **Unternehmensgegenstand**

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß Ziffer 2.1 des Gesellschaftsvertrags die Entwicklung von Standorten zur Errichtung von Kraftwerken, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energieen (Wind-, Solar- und Wasserstoffenergie) sowie die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Planungsleistungen und Ingenieurdienstleistungen) in diesem Zusammenhang in Österreich und im Ausland.

Die Gesellschaft ist gemäß Ziffer 2.2 des Gesellschaftsvertrags berechtigt, alle zur Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes dienenden Geschäfte durchzuführen, sich an anderen Gesellschaften in jeder zulässigen Form zu beteiligen, dies jeweils mit Ausnahme von Bank- und Versicherungsgeschäften, und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Die Emittentin ist gegenwärtig ausschließlich in Lateinamerika, insbesondere in Chile, operativ tätig und ihr Kerngeschäft besteht in der Standortentwicklung und Technologie-Integration von Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologiestandorten.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit mit den bis zur Baureife entwickelten Standorten ein durchschnittliches Multiple von 2,7 der eingesetzten

Entwicklungskosten (DEVEX) (ohne Finanzierungskosten) erzielt. Der Grund für diese hohen Renditen liegt im frühzeitigen Erkennen von Markttrends, optimaler Standortauswahl mit monatelanger intensiver Vorbereitung und Auseinandersetzung mit den Standortgegebenheiten und anschließender Übernahme des Standortentwicklungsrisikos bis zum Umsetzungs-/Baubeginn. Die besonderen Herausforderungen bei der Auswahl und Sicherung geeigneter Standorte ist es, unter der begrenzten Anzahl geeigneter Standorte diejenigen auszuwählen, welche die raumordnerischen, natur- bzw. landschaftsschutzrechtlichen, luftfahrtrechtlichen und sonstigen baurechtlichen Vorschriften erfüllen und gleichzeitig über einen Netzanschluss verfügen und keine unvorhergesehen Risiken im Hinblick auf einen Interessensausgleich mit der indigenen Bevölkerung und etwaigen Umweltrisiken bieten. Dies und ein Team erfahrener lokaler und internationaler Mitarbeiter hat es der Emittentin ermöglicht, diese Renditen bei einer typischen Projektdauer von etwa 36 Monaten für Solarprojekte und etwa 48 Monaten für Windprojekte zu erzielen. In der Vergangenheit hat die Emittentin die Standortentwicklung vollständig aus Eigenkapital inklusiver erwirtschafteter und reinvestierter Gewinn finanziert.

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen.

„**Entwicklung**“ bedeutet:

- die Planung, Gestaltung, Projektierung und Entwicklung eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder Speichertechnologieprojekts einschließlich des Scoutings, der Identifikation, der Beantragung, der Verhandlung und des Abschlusses von Pachtverträgen, wobei diese Verträge eine Mindestlaufzeit von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagen und eine Verlängerungsoption für weitere 30 Jahre bieten müssen und gleichzeitig eine jährliche Kündigungsmöglichkeit der Emittentin während der Entwicklungsphase beinhalten;
- die Durchführung von technischen, geologischen und anderen Studien über das Projektgrundstück sowie die Beantragung und Einholung aller erforderlichen Genehmigungen von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden;
- die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen oder die Einholung von Lizenzen für den Netzanschluss und die Stromeinspeisung;
- die Verhandlung und der Abschluss von Kaufverträgen für Equipment mit Herstellern sowie von *Engineering-Procurement-Construction* (EPC) und *Operation & Maintenance* (O&M) Verträgen, oder andere übliche Vertragsstrukturen;
- die Strukturierung, Verhandlung und der Abschluss von Stromlieferverträgen und Abnahmeverträgen in jeder vertraglichen Form; sowie
- alle für diese Zwecke erforderlichen Genehmigungsverfahren, Standorterkundungen, Gutachten, Planungen und sonstigen Dokumentationen und Beraterleistungen; mit dem Ziel, Projekte auf Baureife (*Ready to Build*)-Status zu bringen.

„**Errichtung und Betrieb**“ bedeutet die physische Errichtung und der Betrieb eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff-/Ammoniak- und/oder

Speichertechnologieprojekts durch die Emittentin selbst oder mittels Generalunternehmern und Dritten unter Engineering-Procurement-Construction (EPC) und Operation & Maintenance (O&M) Verträgen, oder andere übliche Vertragsstrukturen, jeweils einschließlich aller dazugehörigen Genehmigungen, Infrastruktur, Netzanschlüsse.

„**Windparkprojekt**“ bedeutet ein Projekt für die Erzeugung von Energie mittels Windturbinen.

„**Photovoltaikparkprojekt**“ bedeutet ein Projekt für die Erzeugung von Energie mittels Photovoltaikanlagen.

„**Wasserstoff-/Ammoniakprojekt**“ bedeutet ein Projekt für die Herstellung von Grün-Wasserstoff mit (oder auch ohne) seinen verschiedenen Derivaten wie Ammoniak, Methanol, u.a., bestehend grundsätzlich aus einem Windparkprojekt oder Photovoltaikparkprojekt mit (a) Inselnetzinfrastuktur nebst Prozessanlage bestehend aus Elektrolyseure, Haber Bosch oder anderen Prozessen zur Umwandlung von Grün-Wasserstoff in die entsprechenden Derivate, aktuell in Ammoniak, (b) Anbindung an ein Produktlager, (c) Anbindung an den Hafen für Produktexport und Komponenten-Import, (d) Meerwasserentsalzung zusammen mit aller notwendiger Peripherie einschließlich eines Speichertechnologieprojekts.

„**Speichertechnologieprojekt**“ bezeichnet die Installation und den Netzanschluss von Batterien, Batteriespeichersystemen (BESS) und anderen Energiespeichern jeglicher Technologie als Teil eines Windpark-, Photovoltaikpark-, Wasserstoff- oder Ammoniakprojekts.

4.4 **Abschlussprüfer**

Die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft), Am Belvedere 4, 1100 Wien, Österreich („BDO“) hat den Konzernabschluss der AustriaEnergy International GmbH zum 31. Dezember 2022 und die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Am Belvedere 4, 1100 Wien, Österreich hat den Konzernabschluss der AustriaEnergy International GmbH zum 31. Dezember 2021 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die BDO ist Mitglied sowohl des Instituts der Wirtschaftsprüfer als auch der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich.

4.5 **Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin**

Die AustriaEnergy-Gruppe wurde 2006 in Wien, Österreich, gegründet. Dort befindet sich auch der Hauptsitz der Gruppe mit Tochtergesellschaften und Büros in Europa und Lateinamerika. Seit ihrer Gründung konzentriert sich die Gruppe auf die Entwicklung, den Bau (EPCM), den Betrieb und das Management von Kraftwerken, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Die Gruppe ist seit 2006 in Spanien, seit 2009 in Italien, seit 2011 in Bulgarien und seit 2013 in Chile tätig. Derzeit prüft die Gruppe, ob sie auf Märkte wie Kolumbien, Peru und Kuba expandieren kann, um nur einige Zielmärkte zu nennen. Die AustriaEnergy-Gruppe verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung im Management aller Prozesse, die mit dem gesamten Lebenszyklus eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energien verbunden sind und von der Entwicklung über den Bau bis hin zum Betrieb reichen. Die Gruppe hat seit ihrer Gründung

Projekte mit einer Leistung von etwa 200MW in Europa und mit einer Leistung von etwa 800MW in Chile verwirklicht. Bisher hat die Gruppe alle in Chile begonnenen Projekte in Chile abgeschlossen und veräußert. Zum Datum dieses Prospekts hat sich die Gruppe Grundstück durch Pacht- bzw. Kaufverträge gesichert, welche die Entwicklung von Projekten mit einer Leistung von rund 9,6GW ermöglichen. Die Emittentin erwartet, dass bei gewöhnlichem Geschäftsgang aus der bestehenden Projektpipeline bis zum Jahr 2027 ein anteiliger Umsatz von bis zu USD 150.000.000 erwirtschaftet werden kann.

Die folgende Übersicht gibt einen Kurzüberblick über wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der AustriaEnergy-Gruppe:

- | | |
|------|--|
| 2009 | Markteintritt Italien und die Entwicklung einer ersten Photovoltaik Projektpipeline von insgesamt 80 MW mit über 50% Realisierungsquote. |
| 2013 | Markteintritt in Chile, wo bis 2014 Grundstücke gesichert wurden, um eine ca. 600 MW <i>utility scale</i> Photovoltaik Pipeline zu entwickeln. |
| 2016 | Verkauf des ersten Photovoltaik-Projektes in Chile welches als erstes Projekt dieser Art erneuerbare Energie an die Metro Santiago liefert. |
| 2017 | Erwerb eines Windprojektes in Chile in frühem Entwicklungsstadium, um es weiter zu entwickeln. |
| 2019 | Beginn der Landsicherungen für das erste Wasserstoff-/Ammoniakprojekt im Süden Chiles und der Kooperation mit ÖKO Wind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH. |
| 2020 | Anfang des Jahres Beginn der Entwicklungstätigkeit für das erste Wasserstoff-/Ammoniakprojekt im Süden Chiles |
| 2021 | Ende des Jahres Unterzeichnung einer Joint Venture Vereinbarung mit dem Copenhagen Infrastructure Energy Transition Fund I K/S für das erste Wasserstoff-/Ammoniakprojekt. |
| 2023 | Unterzeichnung einer Erweiterung der Joint Venture Vereinbarung auf eine zweite Phase des ersten Wasserstoff-/Ammoniakprojekts und Beginn der Grundstücksicherung für ein weiteres Wasserstoffprojekte für eine Kapazität, die über den Kapazitäten der beiden Phasen des ersten Projekts liegen wird. |

4.6 **Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, sind nicht eingetreten.

4.7 **Unternehmensrating**

Die Emittentin verfügt nicht über ein Unternehmensrating einer Ratingagentur.

4.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2022 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

4.9 Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Alle Tätigkeiten der Emittentin werden zum Zeitpunkt dieses Wertpapierprospekts zu 100% aus Eigenkapital finanziert, einschließlich erwirtschafteter und reinvestierter Gewinne. Die Emittentin ist zur Deckung ihres künftigen Finanzierungsbedarfes auf weitere Eigen- und/oder Fremdfinanzierung angewiesen, da sie jedenfalls kurzfristig nach ihrer eigenen Planung keine ausreichenden Erträge erzielen wird, um neue Projekte allein aus eigener Kraft zu finanzieren. Die vorhandenen Eigenkapitalmittel erlauben der Emittentin eine Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes nach ihren derzeitigen Bedürfnissen. Die Gesellschaft ist für die Deckung des darüber hinausgehenden Finanzierungsbedarfs für die Entwicklung und den Betrieb von Photovoltaik-, Windkraft- und Wasserstoff-/Ammoniak-Anlagen aber auf die Bereitschaft des Kapitalmarktes oder sonstiger Finanzierer angewiesen, um ihren weiteren Finanzierungsbedarf zu decken.

4.10 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin oder der AustriaEnergy-Gruppe

Seit dem 31. Dezember 2022 bis zum Datum dieses Wertpapierprospekts sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der AustriaEnergy-Gruppe eingetreten.

4.11 Trendinformationen und jüngste Entwicklungen

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Wie unter 4.17 *Hauptgesellschafter und Beherrschungsverhältnisse* beschrieben, werden drei Personen des chilenischen Managements eine Option erhalten, ab 2026 insgesamt bis zu 21% der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben.

Zur weiteren Expansion ihres Geschäftsfeldes hat die Emittentin weitere Grundstücke in Chile gesichert, um eine geplante Projektpipeline für drei Wasserstoffprojekte, für mehrere Photovoltaikprojekte und mehrere Windparkprojekte zu realisieren. Diese Grundstückssicherung wird sich zumindest in der ersten Jahreshälfte 2023 fortsetzen. Zur optimalen Nutzung dieser Grundstücke ist ein erhöhter finanzieller Aufwand für die zügige Entwicklung erforderlich, der zum Teil aus den Nettoemissionserlösen der Schuldverschreibungen beglichen werden soll.

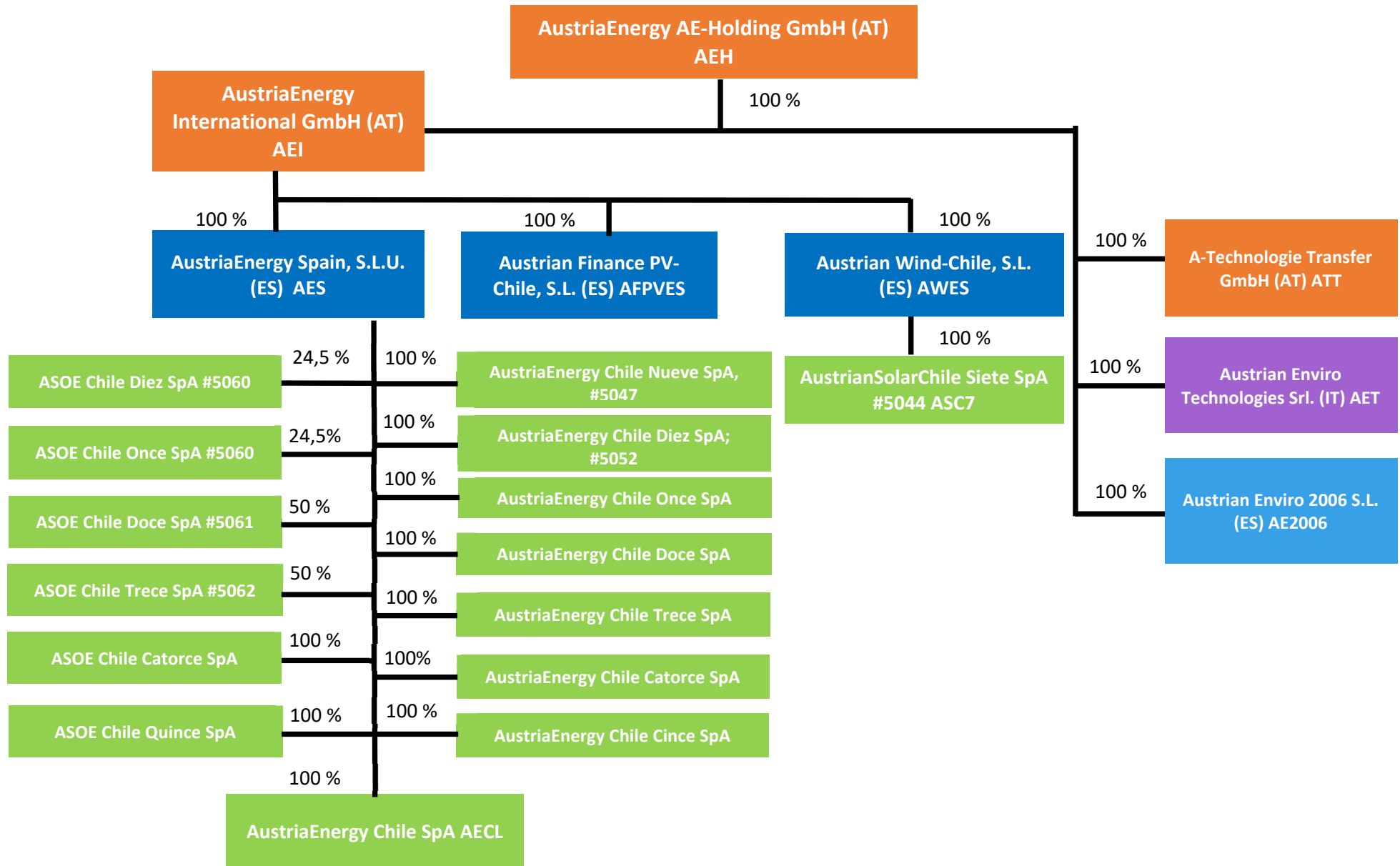
Gleichzeitig laufen Bemühungen zur Veräußerung des Windparkprojektes Ancud – AE57 mit 120MW Leistung. Das Design des Projekts wird auf die technologische Weiterentwicklung der Windturbinen angepasst, also eine Verwendung einer geringeren Anzahl von Turbinen zu Gunsten größerer und höherer Turbinen. Die dafür den Behörden beizubringenden Gutachten sind in Ausarbeitung und werden der Behörde bis Mitte 2023 vorgelegt, so dass mit der Genehmigung der Änderungen bis Ende des dritten Quartals 2023 gerechnet wird. Die Emittentin erwartet daher den Abschluss des Kaufvertrages bis Ende des Jahres 2023.

4.12 Konzernstruktur der AustriaEnergy-Gruppe

Die AustriaEnergy International GmbH wird zu 100 % von der AustriaEnergy AE-Holding GmbH, der Muttergesellschaft der AustriaEnergy Gruppe, gehalten. Die AustriaEnergy International GmbH selbst hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in Spanien oder Chile haben. Das operative Geschäft der AustriaEnergy-Gruppe wird teilweise von der AustriaEnergy International GmbH selbst, überwiegend jedoch von ihren operativ tätigen Tochtergesellschaften geführt.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts stellt sich die Konzernstruktur der AustriaEnergy Gruppe im Wesentlichen wie in dem nachfolgend wiedergegebenen Konzernstrukturdiagramm dar.

Überblick über die Konzernstruktur der AustriaEnergy-Gruppe



Die Konzernstruktur der Emittentin ist so aufgebaut, dass sich zwischen der Emittentin und den chilenischen Projekt- bzw. Entwicklungsgesellschaften spanische Zwischenholdinggesellschaften befinden, da Spanien über ein steuerlich vorteilhafteres Doppelbesteuerungsabkommen mit Chile verglichen mit Österreich verfügt.

Mit Ausnahme des Windprojektes, welches sich in der AustrianSolarChile Siete, SpA, einer 100%igen Tochtergesellschaft der spanischen Austrian Wind Chile, S.L, befindet, sind alle anderen Projekte Tochtergesellschaften der AustriaEnergy Spain, S.L.U.. Konkret sind dies:

- zu jeweils 24,5% die ASOE Chile Diez SpA und die ASOE Chile Once SpA, welche die Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Standortentwicklung und Technologie-Integration im Joint Venture mit Oeko Wind und CIP vorantreiben (wie näher unter 4.19 – *Wesentliche Verträge* beschrieben);
- zu 50% die ASOE Chile Doce SpA, welche Grundstücke für eine weitere Phase des zuvor genannten Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Projekts hält bzw. künftig halten soll. Diese Gesellschaft wird voraussichtlich gegen Ende 2023 zu 51% in das mit CIP bestehende Joint Venture eingebracht;
- zu 50% die ASOE Chile Trece SpA, welche Grundstücke für ein weiteres Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Projekt gesichert hat und im Begriff ist, weitere Grundstücke zu sichern;
- zu jeweils 100% die ASOE Chile Catorce SpA und ASOE Chile Quince SpA, welche aktuell noch keine Grundstücksrechte halten;
- zu jeweils 100% die AustriaEnergy Chile Nueve SpA, AustriaEnergy Chile Diez SpA, AustriaEnergy Chile Once SpA, AustriaEnergy Chile Doce SpA, AustriaEnergy Chile Trece SpA, AustriaEnergy Chile Catorce SpA und AustriaEnergy Chile Quince SpA, welche binnen der kommenden 3-18 Monaten jeweils Grundstücksrechte zur Entwicklung von je einem Wind- bzw. Photovoltaikprojekt halten sollen; und
- zu 100% die AustriaEnergy Chile SpA, die als Standortentwicklungs- und Technologie-Integratorgesellschaft sich um die erfolgreiche Standortentwicklung und den optimalen Technologieeinsatz für das jeweilige Projekt kümmert, bis es baureif ist.

Veräußerungsgewinne fallen folglich bei Verkauf einzelner Projektgesellschaften bei der jeweiligen spanischen Holdinggesellschaft an, die die Anteile an der Projektgesellschaft hält. Die Erlöse können danach in weitere Projekte reinvestiert werden oder an die Emittentin über eine Dividende ausgeschüttet werden. Dies gilt sowohl für die im Joint Venture entwickelten Projekte wie auch für die zu 100% gehaltenen Projekte.

4.13 **Angaben über das Kapital der Emittentin**

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum dieses Prospekts EUR 35.000. Das Stammkapital der Emittentin ist vollständig eingezahlt.

4.14 **Organe der Emittentin**

- **Überblick**

Die AustriaEnergy International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischen Recht. Die Organe sind gemäß Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrags

der Emittentin die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Die Kompetenzen, Rechte und Aufgabengebiete dieser Organe sind im österreichischen Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*GmbH-Gesetz*), im Gesellschaftsvertrag der Emittentin, in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und in dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers geregelt.

- **Geschäftsführung der Emittentin**

Gemäß Ziffer 7.1 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Emittentin selbstständig. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Emittentin entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam, oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vertretungsbefugnis wird von der Generalversammlung geregelt.

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Emittentin sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin oder einer Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorbehalten sind. Nach Ziffer 7.4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin ist für alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Der gegenwärtige alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft, der über die Geschäftsanschrift der Emittentin, Stubenring 18/10, 1010 Wien, Österreich, zu erreichen ist, ist Herr Helmut Kantner. Er wurde unbefristet als Geschäftsführer bestellt.

Helmut Kantner

Helmut Kantner wurde 1960 in Österreich geboren. Er studierte Maschinenbau an der Fachhochschule Wiener Neustadt und daran schließend internationales Management an der Universität Wien, der Universität St. Gallen und dem Herstein Institut für Management und Leadership.

Herr Kantner verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Energiesektor, vor allem in Mittel- und Südosteuropa und Chile/Lateinamerika. Von 1998 bis 2004 leitete er als Geschäftsführer die Jenbacher Peninsula Iberica, koordinierte den Verkauf des Unternehmens an General Electric und integrierte es in GE Power. Im Laufe seiner Karriere leitete er die Entwicklung und den Bau von mehr als 1 GW an Kraftwerken, die sich heute im Besitz von multinationalen Unternehmen wie ENEL/ENDESA, IBERDROLA, TOTAL, SOJITZ und anderen befinden, allesamt Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zur Vermeidung von CO₂-Emissionen.

Im Jahr 2006 gründete Herr Kantner AustriaEnergy und fungiert als Eigentümer der AustriaEnergy-Gruppe und als Geschäftsführer der AustriaEnergy International GmbH mit Tochtergesellschaften in verschiedenen europäischen Ländern und seit Anfang 2013 mit Fokus auf Südamerika, insbesondere Chile. AustriaEnergy konzentriert sich auf die Entwicklung und den Betrieb von Photovoltaik-, Windkraft- und Wasserstoff-/Ammoniak-Anlagen im Industrie- und Versorgungsbereich und hat bereits rund 1 GW erfolgreich entwickelt, die teilweise an internationale Investoren wie TOTAL, SOJITZ und andere verkauft werden.

Herr Kantner spricht Deutsch, Englisch und Spanisch.

Herr Kantner übt neben seiner Geschäftsführertätigkeit für die Emittentin keine weiteren Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

- **Generalversammlung**

Die den Gesellschaftern durch das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder einen Gesellschafterbeschluss vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter im Wege der schriftlichen Umfrage und Abstimmung gefasst (Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrags). Da einziger Gesellschafter der Emittentin die AustriaEnergy AE-Holding GmbH ist, die ihrerseits im Eigentum des Geschäftsführers der Emittentin, Herrn Helmut Kantner steht, finden Generalversammlungen nach Bedarf und/oder im Zuge der Verabschiedung der Bilanz statt.

4.15 **Potentielle Interessenkonflikte**

Mit dem unmittelbaren Gesellschafter der Emittentin hat die AustriaEnergy-Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen. Ausgenommen davon sind Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen, wie z.B. die Untervermietung der Büroräumlichkeiten an die Emittentin in Wien und die Verrechnung des Geschäftsführerbezuges vom Herrn Helmut Kantner an die Emittentin, da Herr Kantner bei der AustriaEnergy AE-Holding GmbH angestellt ist.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen jedoch Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Herr Kantner ist als Geschäftsführer der Emittentin zugleich auch einziges Mitglied der Generalversammlung der Emittentin und entscheidet daher auch über die durch das Gesetz, die Satzung oder einen Gesellschafterbeschluss der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

4.16 **Corporate Governance**

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft handelt noch deren Gesellschaftsanteile börsennotiert sind, richtet sich der Österreichische Corporate Governance Kodex nicht an die Emittentin, und sie hat sich auch nicht freiwillig verpflichtet, dessen Empfehlungen (soweit auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung überhaupt anwendbar) zu folgen.

4.17 **Hauptgesellschafter und Beherrschungsverhältnisse**

Die AustriaEnergy AE-Holding GmbH ist zu 100 % unmittelbar an der Emittentin beteiligt und somit alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Derzeit wird mit drei führenden Mitarbeitern der AustriaEnergy-Gruppe eine Managementbeteiligung verhandelt. Gemäß Gesellschafterbeschluss der AustriaEnergy International GmbH vom 26. Januar 2023 sollen diese drei Personen ein Optionsrecht zum (direkten oder indirekten) Erwerb von Anteilen an der Emittentin erhalten, welches frühestens ab 1. Januar 2026 ausübbar ist und die Optionsinhaber berechtigt, insgesamt bis zu 21 % der Geschäftsanteile der Emittentin zu erwerben.

Über die vorgenannten Beteiligungen hinaus sind der Emittentin keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin bekannt. Der

Emittentin sind keine anderen Vereinbarungen bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

4.18 Versicherungen

Die AustriaEnergy-Gruppe hat alle nach ihrer eigenen Einschätzung für ihre Geschäftsbereiche und ihren Geschäftsbetrieb wesentlichen Versicherungen abgeschlossen. Es entspricht der Geschäfts- und Unternehmenspraxis der AustriaEnergy-Gruppe, ständig und fortlaufend den Umfang ihres Versicherungsschutzes zu überprüfen. Die AustriaEnergy-Gruppe ist der Ansicht, dass sie insgesamt ausreichend und im industrieüblichen Umfang versichert ist. Es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass der AustriaEnergy-Gruppe keine Schäden entstehen werden, für die kein Versicherungsschutz besteht oder die die Deckungshöhe der bestehenden Versicherungsverträge überschreitet.

4.19 Wesentliche Verträge

Die Gesellschaften der AustriaEnergy-Gruppe haben die folgenden wesentlichen, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegenden Verträge abgeschlossen:

Joint Venture Vereinbarung mit CIP

Ende 2021 hat die AustriaEnergy-Gruppe eine Joint Venture Vereinbarung mit dem „Copenhagen Infrastructure Energy Transition Fund I K/S – dem „Power to X“ Fond, der zur der Copenhagen Infrastructure Partners P/S (die „CIP“) gehört, abgeschlossen. Die CIP hat ihren Hauptsitz in Kopenhagen, Dänemark, und ist eine Fondsverwaltungsgesellschaft, die darauf spezialisiert ist, weltweit Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien anzubieten. Bei dem Joint Venture geht es um die gemeinsame Entwicklung eines Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Projektes, wie nachstehend unter 5.1 „*Geschäftstätigkeit der Emittentin – Überblick*“) näher beschrieben. Die Entwicklung des Projektes wird von den drei Joint Venture Partnerunternehmen vorangetrieben und finanziert. CIP hält 51 % am Joint Venture, Oekowind Energies Renovables Holding, S.L. („Oeko Wind“) und AustriaEnergy Spain, S.L.U. jeweils 24,5%. Das maximale Engagement von Austria Energy und Oeko Wind ist auf jeweils USD 4,75 Mio. begrenzt. Darüber hinausgehende Investitionsbeträge werden von CIP getragen, die dafür bei einer *Final Investment Decision* (FID), also bei Baureife zuzüglich Vorliegen aller notwendiger Gesellschaftsbeschlüsse, eine Option hält, die Anteile der beiden Minderheitsbeteiligten zu definierten Bedingungen zu erwerben. Die Gesamtinvestitionssumme des Joint Venture Projekts beträgt rund USD 5 Mio..

Die Standortentwicklung und Technologie-Integration ist bis zum Datum dieses Wertpapierprospekts gut vorangeschritten. Die Emittentin erwartet, das Projekt Mitte des Jahres 2023 der chilenischen Umweltbehörde zur Genehmigung vorlegen zu können. Bei planmäßiger Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen, dem Abschluss eines *Power Purchase Agreements* für Grünes Ammoniak und Abschluss einer Projektfinanzierung rechnet die Emittentin Mitte 2025 mit der FID-Entscheidung und dem nachgelagerten Baubeginn. Produktions-/Lieferbeginn ist für 2028 geplant. Es ist geplant, dass im Betrieb der Anlage rund 150.000 t Grün-Wasserstoff und rund 850.000t Grün-Ammoniak pro Jahr produziert werden können, was einer CO2 Einsparung von etwa 2,3 Mio. t entspricht.

Seit 2019 arbeitet die AustriaEnergy-Gruppe bei dem Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Projekt in Kooperation mit der ÖKO Wind Erneuerbare Energieerzeugungs GmbH, der Muttergesellschaft der Oeko Wind, einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich, die ebenfalls Wind-, Solar- und Wasserkraftanlagen besitzt und betreibt und über langjährige Erfahrung im Bereich der erneuerbaren Energien verfügt. Das Joint Venture am Grün-Wasserstoff-

/Ammoniak-Projekt in Chile ist die erste gemeinsame Unternehmensbeteiligung der AustriaEnergy-Gruppe und der Oeko Wind an einem Projekt,

- **Unternehmensverträge**

Es bestehen keine Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge der AustriaEnergy International GmbH mit ihren Tochtergesellschaften.

4.20 **Rechtsstreitigkeiten**

Es bestanden im Zeitraum der letzten zwölf Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der AustriaEnergy-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

5. **Geschäftstätigkeit der Emittentin**

5.1 **Überblick**

Die AustriaEnergy-Gruppe (vormals AustrianSolar Gruppe) ist als Standortentwickler und Technologie-Integrator, des EPCM (*Engineering, Procurement, Construction Management*), von Windparks im europäischen Ausland und überwiegend in Südamerika auf dem Festland (*onshore*) sowie von Photovoltaikparks tätig. In das Geschäftsfeld der AustriaEnergy-Gruppe fallen in Bezug auf Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie alle relevanten Phasen, von der Entwicklungsphase über die Konstruktionsphase bis hin zur Betriebsphase. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der AustriaEnergy-Gruppe insbesondere in der Entwicklung und Projektierung, wobei bei Teilen der Onshore-Windpark- und Photovoltaikprojekten auch die anschließende Realisierung (EPCM) eine wesentliche Tätigkeit darstellt. Die von der AustriaEnergy-Gruppe entwickelten und geplanten Projekte sind überwiegend darauf ausgelegt, diese bereits während der Entwicklungsphase oder spätestens vor der Konstruktionsphase an Investoren zu veräußern.

Darüber hinaus verfügt die Gruppe über Erfahrung im Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien. Bis heute hat die Gruppe etwa 1.000 MW an Photovoltaik- und Windenergieanlagen in Europa und Lateinamerika entwickelt. Die AustriaEnergy-Gruppe hat speziell in Chile über die vergangenen 10 Jahre viel Know-How im chilenischen Energiemarkt und der dortigen Standortentwicklung und Technologie-Integration wie auch über potenzielle Investoren erlangt, womit die Gruppe heute für viele potenzielle Investoren, und insbesondere neu in den Markt eintretende Investoren, einen Experten auf dem chilenischen Energiemarkt und in der Standortentwicklung und Technologie-Integration in Chile darstellt. Seit ihrem Markteintritt in Chile 2013 hat die Gruppe sieben Photovoltaik Projekte mit einer Gesamtleistung von ca. 800MW erfolgreich entwickelt. Aktuell befindet sich ein Windprojekt mit einer Leistung von 120MW in der Technologie-Integrationsphase, vier Projekte mit einer Leistung von ca. 410MW im Betrieb und drei Projekte mit einer Leistung von ca. 350MW in Bau bzw. Bauvorbereitung.

Anders als Wind- und Photovoltaikprojekte sind die Wasserstoff-Ammoniakprojekte für den Produktexport auf den weltweiten Markt konzipiert. Aktuell wird Wasserstoff/Ammoniak aus Erdgas, also CO₂-belastend hergestellt. Die von der Emittentin gewählte Anlagenkonzeption erlaubt die CO₂-freie Grün-Wasserstoff/Grün-Ammoniak Herstellung und wird daher weltweit immer stärker nachgefragt. Heute wird Ammoniak primär für Düngemittelherstellung und in der Sprengstoffindustrie (Bergbau) verwendet. Auch diese beiden Anwendungen suchen immer stärker CO₂-arme oder sogar CO₂-freie Produkte. Darüber hinaus werden bedeutende Marktopportunitäten aufgrund

des fortschreitenden Umstiegs der Schifffahrtindustrie von Schweröl auf Ammoniak erwartet. Nicht zuletzt dient Ammoniak auch zum Wasserstofftransport, um bei Bedarf am Empfangspunkt (Europa, Asien, etc.) das Ammoniak zurück in Wasserstoff zu wandeln und den so gewonnenen Wasserstoff in Pipelines einzuspeisen. Eine derartige Anlage ist aktuell in Rotterdam in Planung, aber auch verschiedene deutsche Häfen evaluieren dieses zukunftssträchtige Geschäft. Neben der CO₂-Freiheit von grünem Wasserstoff/grünem Ammoniak ist auch die Tatsache konstanter, kalkulierbarer Produktkosten ein wesentlicher Unterschied zum heute auf Erdgasbasis hergestellten Ammoniak. Der aktuelle weltweite Markt ist derzeit volumenmäßig noch überschaubar, aber sobald es zum Umstieg der Schifffahrtindustrie kommt, die derzeit für über 2% der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich ist, wird der Bedarf an grünem Wasserstoff/grünem Ammoniak aus heutiger Sicht bis weit über 2040 hinaus nicht befriedigt werden können. Dies zeigt sich auch daran, dass z.B. kalorische Kraftwerke, die noch mit Kohle, Öl oder Gas arbeiten, auch zunehmend auf Ammoniak oder Wasserstoff umstellen werden, um so einen Großteil des Investments in die errichtete Infrastruktur weiter nutzen zu können. Auch die Stahlindustrie sucht grünen Wasserstoff, um ihre Produktion umweltfreundlicher gestalten zu können. Zahlreiche weitere Anwendungen werden im Zuge der Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens folgen.

Derzeit entwickelt die AustriaEnergy-Gruppe im Rahmen eines Joint Ventures (dazu siehe auch oben unter Ziffer „4.18 Wesentliche Verträge“, Unterabschnitt „Joint Venture Vereinbarung mit CIP“) ein Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Projekt. Ein Grün-Wasserstoff (mit seinen verschiedenen Derivaten wie Ammoniak, Methanol, u.a.) -Projekt besteht grundsätzlich aus einem Windpark der als Inselnetzinfrastruktur konzipiert ist, einer Prozessanlage, die mittels Elektrolyseuren die elektrische Energie in Wasserstoff umwandeln und nachfolgend diesen Grün-Wasserstoff mittels des Haber-Bosch-Verfahrens in Grün-Ammoniak umwandeln oder andere Prozesse zur Umwandlung von Grün-Wasserstoff in die entsprechenden andere Derivate wie Methanol, e-fuel, usw. anwenden. Das Ammoniak soll im Rahmen dieses Grün-Wasserstoff-/Ammoniak-Projekts von der ca. 12 km vom Hafen entfernten Prozessanlage in das am Hafen befindliche Produktlager gepumpt werden und dann per Schiff exportiert werden. Dieser Hafen, der zusammen mit der Meerwasserentsalzung ebenfalls Teil der Standortentwicklung und Technologie-Integration darstellt, wird auch dem Komponentenimport dienen.

5.2 Marktumfeld und Markt

- **Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Im Zusammenhang mit dem politischen Bekenntnis zur Dekarbonisierung des chilenischen Energiemarktes bis 2025 und dem darüber noch hinausgehenden Ziel Chiles, die Energieerzeugung bis 2040 zu 100% Kohlenstoffdioxid-frei zu realisieren, ergeben sich grundsätzlich positive Rahmenbedingungen für das Geschäftsfeld der AustriaEnergy-Gruppe. Diese werden jedoch von einem schleppenden Ausbau des chilenischen Stromnetzes getrübt. Dies bedeutet, dass zahlreiche interessante Projektopportunitäten für die Emittentin aufgrund mangelnder Netzinfrastuktur aktuell nicht oder nur sehr verzögert realisiert werden können. Die chilenische Regierung hat den Netzausbau derzeit priorisiert und die Emittentin versucht, diesem Risiko durch eine sorgfältige Netzanalyse und durch geographische Verteilung der Projekte zu begegnen. Die Emittentin erwartet eine spürbare Verbesserung der Situation ab ca. 2027.

- **Politische Rahmenbedingungen**

Die Märkte, in denen die Emittentin aktiv ist und in die Expansionen geplant sind, entwickeln sich derzeit unterschiedlich. Während einige Märkte weiter gewachsen sind, war in anderen eine Abschwächung zu verzeichnen, die in erster Linie auf Unsicherheiten

aufgrund sich ändernder politischer Rahmenbedingungen, wie etwa die Einführung von Ausschreibungssystemen, zurückzuführen ist. Die Technik zur Stromerzeugung aus Windenergie und Photovoltaik hat sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt und die Kosten für Herstellung von Anlagen und Betrieb der Anlagen sind gesunken. Dennoch bleibt in vielen Märkten eine Abhängigkeit von politischen Vorgaben bestehen – insbesondere für einen gesicherten Marktzugang, auch um sich gegen konventionelle, teilweise verdeckt subventionierte Energieerzeugung durchzusetzen. Während die erneuerbaren Energien kontinuierlich günstig Strom erzeugen, spiegeln sich bei konventionellen Energieträgern derzeit steigende Rohstoffpreise und Kosten für Umweltzertifikate in stark steigenden Strompreisen wider. Somit ist weiterhin die Politik gefordert, für ausgewogene Wettbewerbsbedingungen zwischen den unterschiedlichen Formen der Energieerzeugung zu sorgen.

Ein weiterer Impuls für den Ausbau sauberer Energien weltweit ist von den Weltklimakonferenzen, zuletzt im November 2022 in Sharm El-Sheikh (die „COP27“) ausgegangen. Das Ziel, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf maximal 2 Grad, im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter, zu begrenzen, wird nur durch den verstärkten Ausbau der sauberen Energien zu erreichen sein.

EU-Ziele

Klimaschutz war auch im Jahr 2021 einer der politischen Schwerpunkte der Europäischen Union (EU). Bereits im Jahr 2019 hat sich die Europäische Union im Zuge ihres „European Green Deal“ zum Ziel gesetzt, dass die Wirtschaft bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr ausstößt. In einem ersten Schritt sollen die Emissionen bis 2030 um 55%, verglichen mit dem Jahr 1990, sinken. Mit dem Europäischen Klimagesetz, das Mitte 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Selbstverpflichtung der EU zur Klimaneutralität und das Etappenziel der Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen in bindendes Recht umgesetzt. Um die gesteckten Ziele erreichen zu können, hat die EU-Kommission ebenfalls im Juli 2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Titel „Fit for 55“ vorgelegt.

Für das Maßnahmenpaket wurden in einem ersten Schritt zwölf Richtlinien bzw. Verordnungen erarbeitet, unter anderem zur Nutzung und Förderung Erneuerbarer Energien, zur Energieeffizienz und zum europäischen Emissionshandelssystem. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien beispielsweise plant die EU-Kommission die Festlegung eines verbindlichen EU-Ausbauziels von 38 bis 40 % am Endenergieverbrauch bis 2030. Im Dezember 2021 hat die EU-Kommission den zweiten Teil des „Fit for 55“-Pakets vorgelegt, der sich auf die Dekarbonisierung des Gasmarkts, die Förderung von Wasserstoff und die Reduzierung von Methanemissionen („Gaspaket“) sowie die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 fokussiert.

Das „Fit for 55“-Paket beinhaltet die nötigen Rechtsinstrumente für die Verwirklichung der im Europäischen Klimagesetz vereinbarten Ziele und eine grundlegende Neuausrichtung der Wirtschaft und Gesellschaft, um eine gerechte, „grüne“ und florierende Zukunft zu gewährleisten. Bei allen Maßnahmen handelt es sich zunächst um Vorschläge der EU-Kommission, die noch mit dem EU-Parlament und dem Rat der Europäischen Union abgestimmt werden.

Die Emittentin erwartet, dass die EU zur Erreichung der vereinbarten Umweltziele massive Importe von Grün-Wasserstoff und dessen Derivate notwendig sein werden. Der Süden Chiles verfügt über die höchsten weltweit vorhandenen Windressourcen und ist daher dafür prädestiniert, sich als einer der wesentlichen Überseelieferanten von Grün-Wasserstoff zu etablieren. Erste Vorverträge, auf deren Grundlage solche Lieferungen ermöglicht werden sollen, wurden mit europäischen Häfen wie z.B. Hamburg und Rotterdam bereits unterzeichnet und weitere Ausbaupläne sind in Erarbeitung.

- **Analyse des chilenischen Marktes im Bereich der erneuerbaren Energien**

Seit Anfang 2013 ist die AustriaEnergy-Gruppe verstärkt in Chile präsent. Dort hat sie sieben Projekte mit einer Gesamtleistung von ca. 800MW Photovoltaik entwickelt. Zudem entwickelt die Gruppe ein Windprojekt mit 120MW. Derzeit sind vier Projekte in Betrieb (ca. 410MW), zwei Projekte sind in Bau oder Bauvorbereitung (ca. 350MW), während ein Projekt noch in Vorbereitung für den Baubeginn ist.

Die AustriaEnergy-Gruppe plant binnen der kommenden 12 bis 18 Monate acht neue Photovoltaik- und Wind-Projekte mit zusammen ca. 2GW in verschiedenen Regionen Chiles sowie ein bis zwei weitere Wasserstoffprojekte mit jeweils ca. 3 – 5GW im Süden Chiles (vergleiche dazu auch unter Gliederungspunkt 4.18 - *Wesentliche Verträge*).

5.3 **Wettbewerbsposition der Emittentin**

Die Märkte, auf denen die AustriaEnergy-Gruppe tätig ist, sind allgemein durch eine hohe Wettbewerbsintensität geprägt, weisen aber unterschiedliche Wettbewerbsstrukturen auf. Die Gesellschaft geht davon aus, dass wegen des von ihr erwarteten deutlichen Wachstums des Markts für Solar- und Windenergie und Grüne Wasserstoff- bzw. Ammoniakenergie die Wettbewerbsintensität auf hohem Niveau bleibt.

Diesem Wettbewerb gegenüber sieht sich die Emittentin gut aufgestellt, da sie bereits auf ein Jahrzehnt erfolgreiche Standortentwicklung und Technologie-Integration in Chile verweisen kann. Insbesondere im Bereich Grün-Wasserstoff/Grün-Ammoniak zählt sie zu den wenigen Pionierunternehmen. Die AustriaEnergy-Gruppe verfügt über eine teilweise gewachsene Struktur mit aktuell 16 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, bestehend aus erfahrenen Experten in der Standortentwicklung und Technologie-Integration in den Bereichen Technik, Umweltschutz, Community Management, Recht und Finanzen und hat im Unternehmen Gleichstellung und Chancengleichheit bereits so weit umgesetzt, dass sie aktuell exakt 50% weibliche Spezialistinnen sowie 50% männliche Spezialisten ohne Gehaltsunterschiede beschäftigt.

Zu den Hauptwettbewerbern der AustriaEnergy-Gruppe auf dem Gebiet der Serviceleistungen zählen in Chile große lokale Versorgungsunternehmen, welche zum Teil in Händen internationaler Konzerne sind, wie auch internationale Standortentwickler und Technologie-Integratoren.

5.4 **Wettbewerbsstärken der AustriaEnergy-Gruppe**

Nach Ansicht der Gesellschaft profitiert die AustriaEnergy-Gruppe auf ihren wesentlichen derzeitigen Tätigkeitsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien insbesondere von folgenden Wettbewerbsstärken:

- Die Emittentin verfügt über mehr als 10 Jahre lokale Präsenz der Tochtergesellschaft AustriaEnergy Chile SpA in Chile.
- Der Emittentin steht in Chile ein erfahrenes lokales Team kombiniert mit internationaler Expertise zur Verfügung.
- Alle in Chile begonnenen Photovoltaik-Projekte konnten erfolgreich verkauft werden. Auf diese Weise konnte die Emittentin entsprechendes Ansehen auf Investorenseite aufbauen, sowohl bei bestehenden Investoren als auch bei potenziellen künftigen Investoren.

6. Angebot und Zeichnung der Schuldverschreibungen

6.1 **Gegenstand und Bedingungen des Angebots**

Die Emittentin bietet auf der Grundlage des Prospekts bis zu EUR 25.000.000 auf den Inhaber lautende, nicht nachrangige und besicherte sowie untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 zu einem Ausgabepreis von 100 % an, die mit einem Zinssatz von 8,00 % per annum (der „Zinssatz“) verzinst werden. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin institutionellen Investoren und Privatinvestoren in Deutschland, Österreich und Luxemburg öffentlich angeboten.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Die Emittentin behält sich vor, einzelne Kaufangebote abzulehnen oder zu kürzen, wenn ansonsten eine Überzeichnung eintritt. Für Zeichnungen, die nach dem Ausgabebetrag erfolgen, werden bei Zuteilung Stückzinsen fällig, die auf den Ausgabepreis von 100 % aufgeschlagen werden.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden („Depotbank“).

Darüber hinaus gibt es keine besonderen Bedingungen für das Angebot.

6.2 **Zeitplan**

Für das Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 12. Juni 2023: Billigung des Wertpapierprospektes durch die CSSF und Notifizierung des gebilligten Prospekt in Deutschland an die BaFin und in Österreich an die FMA.
- Unverzüglich nach Billigung: Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com), auf der Internetseite der Emittentin (www.austriaenergy.com/en/greenbonds/) und Veröffentlichung einer Anzeige im Luxemburger Tageblatt.
- Voraussichtlich am 14. Juni 2023: Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots.
- Voraussichtlich am 26. Juni 2023: Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots.
- Voraussichtlich am 30. Juni 2023: Begebungstag und Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen.

- Voraussichtlich am 27. Juni 2023: Festlegung und Veröffentlichung des Gesamtnennbetrages, Veröffentlichung der Volumenfestsetzungsmitteilung (ggf. entsprechend früher bei vorzeitiger Beendigung der Platzierung).
- Voraussichtlich am 3. Juli 2023 erfolgt die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board.

6.3 Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das öffentliche Angebot wird am 14. Juni 2023 beginnen und spätestens am 26. Juni 2023 (12:00 Uhr MEZ) enden.

Das öffentliche Angebot richtet sich an alle potentiellen Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

6.4 Zeichnungsanträge im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace

Die Schuldverschreibungen werden über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) (die „Zeichnungsfunktionalität“), sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch die Schaltung einer Werbeanzeige im Luxemburger Tageblatt, öffentlich angeboten.

Der Zeichnungszeitraum, während dem die Anleger die Möglichkeit haben, Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität abzugeben (der „Zeichnungszeitraum“), beginnt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen voraussichtlich am 14. Juni 2023. Der Zeichnungszeitraum endet am 26. Juni 2023 (12:00 Uhr MEZ).

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Zeichnungszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und/oder das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zurückzunehmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Zeichnungszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.austriaenergy.com/en/greenbonds/) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Zeichnungszeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „Handelsteilnehmer“).

Anleger im Großherzogtum Luxemburg oder der Republik Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein sogenannter Orderbuchmanager (im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse) im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Zeichnungszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Sollte vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere ein Nachtrag zu diesem Prospekt gebilligt werden, werden alle hinterlegten Zeichnungsangebote der Anleger automatisch gelöscht und müssen über die Zeichnungsfunktionalität auf Basis des nachgetragenen Prospekts erneut abgegeben werden, soweit gewünscht.

Die Annahme der Kaufangebote durch den Orderbuchmanager hat den Abschluss eines Kaufvertrags über die Schuldverschreibungen zur Folge. Dieser steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag begeben werden. Erfüllungstag ist der Begebungstag (wie in § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen definiert). Anleger, deren Depotbank ein Handelsteilnehmer (wie obenstehend definiert) ist, nehmen am öffentlichen Angebot direkt über ihre Depotbank teil. Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

6.5 **Erwerb im Rahmen der Privatplatzierung**

Die Privatplatzierung richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz, aber außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan.

Qualifizierte Anleger können während des Zeitraums des öffentlichen Angebots Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen auch direkt an BankM AG (Geschäftsanschrift: Baseler Str. 10, D-60329 Frankfurt am Main) übermitteln. Die Emittentin behält sich vor, einzelne Kaufangebote abzulehnen oder zu kürzen, wenn ansonsten eine Überzeichnung eintritt. Bis zur Benachrichtigung der Anleger über die Zuteilung der Schuldverschreibungen können die Investoren ihre Zeichnung verändern oder zurückziehen. Für Zeichnungen, die nach dem Ausgabetag erfolgen, werden bei Zuteilung Stückzinsen fällig, die auf den Ausgabepreis von 100 % aufgeschlagen werden. Zusammen mit der Zuteilung der Schuldverschreibungen erhalten die Anleger eine Mitteilung über den zu zahlenden Kaufpreis. Zug um Zug gegen Erhalt des Kaufpreises werden die Schuldverschreibungen in das Wertpapierdepot der Anleger eingebucht.

6.6 **Zuteilung, Überzeichnung**

Solange keine Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) vorliegt, werden im Zuge der Zuteilung der Schuldverschreibungen die Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und im Rahmen der Privatplatzierung jeweils vollständig zugeteilt.

Es steht jedoch im freien Ermessen der Emittentin, Zeichnungsanträge im Rahmen des öffentlichen Angebots oder der Privatplatzierung zuzuteilen oder abzulehnen (insbesondere, aber nicht nur im Falle einer Überzeichnung). Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei

dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Für den Fall, dass Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von EUR 25.000.000 übersteigen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board wird voraussichtlich zum 3. Juli 2023 erfolgen. Ab Einbeziehung in den Handel ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen und zuzuteilen. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt.

6.7 **Lieferung und Abrechnung**

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 30. Juni 2023 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im Sinne der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die Zahlstelle flatexDEGIRO Bank AG geliefert Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages der Schuldverschreibungen. Der Orderbuchmanager hat in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin die Verpflichtung übernommen, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“), und die depotführenden Stellen geliefert.

Die im Rahmen der Privatplatzierung nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich ebenfalls am 30. Juni 2023 über die Zahlstelle geliefert, anderenfalls nach Eingang der Zeichnungserklärung und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle, wobei sich der Kaufpreis in diesem Fall um zu zahlende Stückzinsen erhöht. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Lieferung auch durch Handel per Erscheinen vor.

Bei Anlegern in Luxemburg oder Österreich, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abrechnung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

6.8 **Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots**

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 30. Juni 2023 (der „Begebungstag“). Die genaue Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des öffentlichen Angebots entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 27. Juni 2023 auf der Internetseite der Emittentin (www.austriaenergy.com/en/greenbonds/) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) in einer Volumenfestsetzungsmitteilung veröffentlicht und bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Prospektverordnung hinterlegt.

6.9 Einbeziehung in den Börsenhandel

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, im Segment Quotation Board zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 3. Juli 2023. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

6.10 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Schuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

6.11 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) der Richtlinie 2014/65EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II, und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „MiFID II Product Governance Anforderungen“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger sowie Anleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und erweiterten Kenntnissen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigem Anlagehorizont richten (die „Zielmarktbestimmung“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt 9. *Verkaufsbeschränkungen*).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar noch ist sie (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

6.12 **Hauptzahlstelle, Abwicklungsstelle**

Die flatexDEGIRO Bank AG, Omnium, Große Gallusstraße 16-18, 60312 Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, ist die Hauptzahlstelle der Emittentin.

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Zahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle.

6.13 **Übernahme**

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Die Emittentin hat keinen Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung mit Dritten abgeschlossen.

6.14 **Rating**

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Eine Beurteilung der Schuldverschreibungen lässt sich ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

7. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen (die „<u>Anleihebedingungen</u>“)	Terms and Conditions (the “<u>Terms and Conditions</u>“)
§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination
<p>1. <i>Gesamtnennbetrag, Nennbetrag.</i> Die Anleihe der AustriaEnergy International GmbH (die „<u>Emittentin</u>“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) (der „<u>Gesamtnennbetrag</u>“) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „<u>Schuldverschreibungen</u>“) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (der „<u>Nennbetrag</u>“) eingeteilt.</p> <p>2. <i>Form.</i> Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (die „<u>Globalurkunde</u>“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („<u>Clearstream</u>“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift eines Bevollmächtigten der Emittentin.</p> <p>3. <i>Anleihegläubiger.</i> In diesen Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „<u>Anleihegläubiger</u>“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an einer Globalurkunde.</p> <p>4. <i>Übertragbarkeit.</i> Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger übertragen werden können.</p>	<p>1. <i>Aggregate Principal Amount, Principal Amount.</i> The issue of AustriaEnergy International GmbH (the „<u>Issuer</u>“) in the aggregate principal amount of up to EUR 25,000,000 (in words: Euro twentyfive million) (the „<u>Aggregate Principal Amount</u>“) is divided into notes (the „<u>Notes</u>“) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves with a principal amount of EUR 1,000 (in words: euro one thousand) each (the „<u>Principal Amount</u>“).</p> <p>2. <i>Form.</i> The Notes are represented for the whole term of the Notes by a global bearer note (the „<u>Global Note</u>“) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Eschborn („<u>Clearstream</u>“) in collective safe custody until the Issuer has satisfied and discharged all of its obligations under the Notes. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons. The Global Note incorporates the terms and conditions of the Notes by express reference. The Global Note shall be signed manually by an authorised representative of the Issuer.</p> <p>3. <i>Noteholder.</i> The term „<u>Noteholder</u>“ in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.</p> <p>4. <i>Transferability.</i> The Noteholder shall receive proportional co-ownership participations or rights in the Global Notes that are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of Clearstream or any successor in such capacity.</p>
§ 2 Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung	§ 2 Status of the Notes, Negative Pledge
<p>1. <i>Status.</i> Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander</p>	<p>1. <i>Status.</i> The obligations under the Notes constitute direct, unconditional, secured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking <i>pari passu</i> among themselves and,</p>

und, vorbehaltlich der Besicherung, im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

2. *Negativverpflichtung.* Solange Schuldverschreibungen noch ausstehen (jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 6 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind) verpflichtet sich die Emittentin,

(a) ihr gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten (zusammen die „Sicherheiten“) zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 3 definiert) der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten zu einem solchen Zweck bestehen zu lassen, und

(b) dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 3 definiert) Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in Absatz 3 definiert) nicht stellen,

jeweils ohne gleichzeitig oder zuvor die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise und in gleichem Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten jedoch nicht:

(x) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;

(y) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder durch ihre Tochtergesellschaften (wie in Absatz 3 definiert) bereits an solchen Vermögenswerten bestehenden Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte

subject to the security, *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, present or future, save for mandatory exceptions provided by law.

2. *Negative pledge.* So long as any Notes remain outstanding, (but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 6)) the Issuer undertakes

(a) not to create or permit to subsist any mortgage, pledge, lien, charge or other security interest, (together, “Securities”), upon any or all of its present or future assets as security for any present or future Capital Market Indebtedness (as defined in paragraph 3) of the Issuer or any third party; and

(b) to procure that none of its Subsidiaries (as defined in paragraph 3) will create or permit to subsist, any Securities to secure any Capital Market Indebtedness (as defined in paragraph 3 below),

each without having the Noteholders at the same time or prior thereto share equally and ratably in such security or providing all amounts payable under the Notes such other security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security.

The foregoing obligations shall not apply with respect to:

(x) any Securities provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permission;

(y) any Securities existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer or by its Subsidiaries (as defined in paragraph 3), provided that such Securities were not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Securities is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets; and

Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird, und

(z) für die nach § 12 Absatz 2 bestellte Sicherheit.

3. *Kapitalmarktverbindlichkeit* und *Tochtergesellschaft*. Im Sinne dieser Anleihebedingung bedeutet

(a) „Kapitalmarktverbindlichkeit“: Jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die (i) durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder (ii) die nach deutschem Recht begründet und in einer Beweisurkunde verkörpert sind (Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht;

(b) „Tochtergesellschaft“: Jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

§ 3 Verzinsung

1. *Verzinsung, Zinszahlungstage und Zinsperiode*. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30. Juni 2023 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 8,00 % jährlich (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von da an von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächst folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar (jede Zahlung von Zinsen an einem Zinszahlungstag eine „Zinszahlung“). Die erste Zinszahlung ist am 30. Juni 2024 fällig.

2. *Auflaufende Zinsen*. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an

(z) the collateral pursuant to § 12 paragraph 2.

3. *Capital Market Indebtedness and Subsidiary*. For the purposes of these Terms and Conditions

(a) „Capital Market Indebtedness“: means any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which (i) is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognized over-the-counter securities market; or (ii) which are established due to German law and are embodied in a documentary evidence (promissory note bond) or comparable financial instruments under other laws;

(b) „Subsidiary“ means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

§ 3 Interest

1. *Interest, Interest Payment Dates and Interest Period*. The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 8.00 % per annum (the „Interest Rate“) as from 30 June 2023 (inclusive) (the „Issue Date“). Interest is payable annually in arrears on 30 June of each year (each an „Interest Payment Date“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „Interest Period“) (each payment of interest on an Interest Payment Date an „Interest Payment“). The first interest payment will be due on 30 June 2024.

2. *Accrued Interest*. The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest of the Notes shall not end at the due date, but only at the point of time when principal and interest from or in connection with the Notes are paid. The interest on the outstanding

dem Kapital und Zinsen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen geleistet worden sind. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) erfolgt zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen.

Aggregate Principal Amount from the due date (inclusive) up to the date of redemption of the Notes (exclusive) is based on the legal rate for default interest.

3. *Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen beliebigen Zeitraum zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Kalendertage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der Kalendertage in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365) (Actual/Actual (ISDA)).

3. *Calculation of interest.* If interest is required to be calculated for any period of time, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below). “Day Count Fraction” means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the “Calculation Period”): the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of calendar days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of calendar days in that portion of the Calculation Period not falling in a leap year divided by 365) (Actual/Actual (ISDA)).

§ 4

Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf

1. *Rückzahlung am Fälligkeitstermin.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 30. Juni 2028 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4 Absatz 2 die Kündigung erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag (einschließlich) des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln von Clearstream zu erfolgen.

§ 4

Redemption, Early Redemption, Repurchase

1. *Redemption on the Maturity Date.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed on 30 June 2028 (the “Maturity Date”) at their Principal Amount.
2. *Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Issuer may, after giving notice of termination in accordance with this § 4 paragraph 2, redeem the outstanding Notes in whole or in part as of the first calendar day (including) of the respective Optional Redemption Year (as defined below) at the respective Optional Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Optional Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of Clearstream.

„Wahl-Rückzahlungsjahr“	„Wahl-Rückzahlungsbetrag“
-------------------------	---------------------------

“Optional Redemption Year“	“Optional Redemption Amount“
----------------------------	------------------------------

30. Juni 2025 - 30. Juni 2026	102 % des Nennbetrages
30. Juni 2026 - 30. Juni 2027	101 % des Nennbetrages

30 June 2025 - 30 June 2026	102 % of the Principal Amount
30 June 2026 - 30 June 2027	101 % of the Principal Amount

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Kündigungserklärung nach diesem § 4 Absatz 2 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

“Optional Redemption Date” means the date specified in the redemption notice pursuant to § 4 paragraph 2 as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 2 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 14 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5 Absatz 3 sein.

The early redemption of the Notes pursuant to § 4 paragraph 2 shall be made by an irrevocable redemption notice given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such redemption notice shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the outstanding Notes and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed, (ii) the Optional Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being published, and (iii) the Optional Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Optional Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 5 paragraph 3.

3. *Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrages.* Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen ganz, jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Kündigungserklärung gemäß § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen.

3. *Early Redemption of outstanding Aggregate Principal Amount.* If 80 % or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' prior notice to the Noteholders in accordance with § 14, redeem, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the Early Redemption Date (as defined below) specified by the Issuer in the notice. In the case such redemption notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (as defined below) at the Early Redemption Amount (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified early redemption date.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ für Zwecke des § 4 Absatz 3 bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

“Early Redemption Amount” for purposes of § 4 paragraph 3 means in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ für Zwecke dieses § 4 Absatz 3 bedeutet denjenigen Tag,

„Early Redemption Date“ for purposes of this § 4 paragraph 3 means the date specified in

der in der Kündigungserklärung nach § 4 Absatz 3 als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 Absatz 3 ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung gemäß § 14 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4 Absatz 3 der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

4. *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Sollte die Emittentin zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt wegen einer Änderung des in der Republik Österreich geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächst folgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen, und sollte die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftige und ihr möglicher Maßnahmen vermeiden können, ist die Emittentin zur Kündigung der Schuldverschreibungen und zu deren vorzeitiger Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen berechtigt; das Kündigungsrecht kann jedoch nur für die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise ausgeübt werden. Zur Ausübung dieses Kündigungsrechts ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt. Die Kündigung erfolgt durch eine unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß § 14 (die „Kündigungsbekanntmachung“). Dabei gilt, dass:
- (a) eine solche Kündigungsbekanntmachung nicht früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin gemacht werden darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, und
 - (b) die Emittentin der Hauptzahlstelle vor Veröffentlichung einer solchen Kündigungsbekanntmachung folgende Dokumente übermittelt bzw. deren Übermittlung veranlasst:
 - (x) eine von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die vorzeitige Rückzahlung

the redemption notice pursuant to § 4 paragraph 3 as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to § 4 paragraph 3 shall be made by an irrevocable redemption notice given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such redemption notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4 paragraph 3.

4. *Early Redemption for reasons of taxation.* If at any future time as a result of change of the laws applicable in the Republic of Austria or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts (as defined in § 7 paragraph 1), and such obligation cannot be avoided by the Issuer by taking reasonable measures available to him, the Issuer is entitled to give notice of redemption of the Notes and to early redeem them as per 100 % of the Principal Amount together with interest accrued; however, the notice of redemption can only be exercised for the Notes in whole but not in part. The Issuer is entitled to exercise this notice of redemption upon not less than 30 and not more than 60 days' notice. The notice of redemption shall be effected by an irrevocable notice in accordance with § 14 (the "Notice of Redemption"). In such case:
- (a) no such Notice of Redemption may be given earlier than 90 days prior to the earliest date possible on which the Issuer would be for the first time obliged to pay the Additional Amounts in question on payments due in respect of the Notes; and
 - (b) prior to the giving of any such Notice of Redemption, the Issuer shall deliver or procure that there is delivered to the Principal Paying Agent:
 - (x) a certificate signed by any two duly authorised representatives of the Issuer stating that the Issuer is entitled to effect such redemption and setting out a

vorzunehmen und aus der die wesentlichen Tatsachen hervorgehen, die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründen, sowie

- (y) ein Gutachten eines angesehenen externen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge (wie in § 7 Absatz 1 definiert) zu zahlen.

Die Kündigungsbekanntmachung muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung über die das Recht der Emittentin zur Kündigung und zur vorzeitigen Rückzahlung begründenden Umstände enthalten.

5. *Ankauf von Schuldverschreibungen.* Die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen können unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derart erworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

1. *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. *Tag der Fälligkeit kein Geschäftstag.* Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie in Absatz 3 definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächst folgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen

statement of facts showing that the conditions precedent to the exercise of the right of the Issuer to give notice of redemption and to early redeem have been satisfied; and

- (y) an opinion of an external legal adviser of recognized standing to the effect that the Issuer has or will become obliged to pay the Additional Amounts as defined in § 7 paragraph 1.

The Notice of Redemption must specify the date fixed for redemption and must contain a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to give notice of redemption and to early redeem.

5. *Purchase of Notes.* The Issuer or its affiliated companies may, in compliance with applicable laws, at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes acquired in such a way may be cancelled, held or resold.

§ 5 Payments

1. *Payment of principal and interest.* The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall, to the extent of amounts so paid, constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Notes.
2. *Day of maturity no Business Day.* If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined in paragraph 3), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

oder andere Entschädigungen wegen dieser Verzögerung zu.

3. *Geschäftstag.* Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „Geschäftstag“ jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Clearstream geöffnet und betriebsbereit ist und (ii) das Real-time Gross Settlement System (T2) geöffnet und betriebsbereit ist.

§ 6 Zahlstelle

1. *Hauptzahlstelle.* flatexDEGIRO Bank AG, Omniturm, Große Gallusstraße 16-18, 60312 Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die „Hauptzahlstelle“.
2. *Änderung der Bestellung oder Abberufung der Hauptzahlstelle.* Die Emittentin ist berechtigt, andere geeignete Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle eines solchen Widerrufs oder falls die bestellte Bank ihre Funktion als Hauptzahlstelle niederlegt, bestellt die Emittentin eine andere geeignete Bank als Hauptzahlstelle. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Hauptzahlstelle unterhalten. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Hauptzahlstelle oder deren jeweils angegebenen Geschäftsstelle gemäß § 14 mitgeteilt.
3. *Beauftragte der Emittentin.* Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird somit kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 Steuern

1. *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen (seien es Kapital, Zinsen oder sonstige Beträge) sind von der Emittentin frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die durch oder für die Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt

3. *Business Day.* In the sense of these Terms and Conditions, a “Business Day” means every day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) Clearstream is opened and operational and (ii) the Real-time Gross Settlement System (T2) is opened and operational.

§ 6 Paying Agent

1. *Principal Paying Agent.* flatexDEGIRO Bank AG, Omniturm, Große Gallusstraße 16-18, 60312 Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, shall be the “Principal Paying Agent”.
2. *Change of appointment or revocation of the Principal Paying Agent.* The Issuer is entitled to appoint other suitable banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or in case the bank resigns from its function as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another suitable bank as Principal Paying Agent. The Issuer shall at all times maintain a Principal Paying Agent. Notice of any change in the Principal Paying Agent or in the specified office of any Principal Paying Agent will be given to the Noteholders in accordance with § 14.
3. *Agent of the Issuer.* Acting in such capacity, the Principal Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligations towards the Noteholders. Therefore, no relationship of contract, agency or trust shall be constituted between the Principal Paying Agent and the Noteholders.

§ 7 Taxes

1. *Additional Amounts.* All amounts payable (whether in respect of principal, interest or other amounts) in respect of the Notes by the Issuer will be made free and clear of and without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Republic of Austria or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof having power to tax, unless the Issuer is required by law to make such withholding or deduction. In that event, the Issuer will pay

gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Beträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

2. *Ausschluss der Zahlbarkeit Zusätzlicher Beträge.* Zusätzliche Beträge (wie in Absatz 1 definiert) sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben,

(a) die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder

(b) die durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Republik Österreich zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder

(c) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.

3. FATCA. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem U.S. Internal Revenue Service

such additional amounts (the “Additional Amounts”) as may be necessary in order that the net amounts receivable by the Noteholder after such deduction or withholding shall equal the respective amounts which would have been receivable by such Noteholder in the absence of such deduction or withholding.

2. *Exclusion of payability of Additional Amounts.* No Additional Amounts (as defined in paragraph 1) are payable with respect to taxes or duties

(a) which are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(b) which are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Republic of Austria than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Republic of Austria; or

(c) which are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union directive or regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relation to such taxation and to which the Republic of Austria or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such directive, regulation, treaty or understanding.

4. *FATCA.* Notwithstanding any other provisions in these Terms and Conditions, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 1471 through 1474 (or any amended or successor provisions), pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation adopted by another jurisdiction in connection with these provisions, or pursuant to any agreement with the U.S. Internal Revenue Service (“FATCA withholding”) as a result of a

geschlossenen Verträgen („FATCA Quellensteuer“) erforderlich sind als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder einen Investor in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden. FATCA steht für den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

holder, beneficial owner or an intermediary that is not an agent of the Issuer not being entitled to receive payments free of FATCA withholding. The Issuer will have no obligation to pay additional amounts or otherwise indemnify an investor for any such FATCA withholding deducted or withheld by the Issuer, the paying agent or any other party. FATCA means the U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

**§ 8
Vorlegungsfrist, Verjährung**

1. *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
2. *Verjährungsfrist.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**§ 8
Presentation Period, Prescription**

1. *Period of presentation.* The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch, BGB*)) is reduced to ten years.
2. *Period of limitation.* The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

**§ 9
Kündigungsgründe**

1. *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) *Nichtzahlung:* die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) *Nichterfüllung einer anderen Verpflichtung:* die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin, oder
 - (c) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung aus anderen

**§ 9
Events of default**

1. *Events of default.* Each Noteholder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at their Principal Amount, together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that
 - (a) *Non-payment:* the Issuer fails to pay principal or interest within 20 days from the relevant due date, or
 - (b) *Non-fulfillment of any other obligation:* the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer, or
 - (c) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation when due, arising from any other Capital Market

Kapitalmarktverbindlichkeiten oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung aus Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften infolge Vorliegens eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig wird, soweit der Betrag der Zahlungsverpflichtungen, einzeln oder zusammen, den Betrag von EUR 3.000.000 (oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung oder anderen Währungen) übersteigt; oder

Indebtedness or from any guarantee or indemnity for the payment obligation from a Capital Market Indebtedness on the part of a third party and such default continues for more than 30 days after notice of such default is given to the Issuer by a Noteholder, or any such payment obligation can become due prematurely by reason of any default of the Issuer or any Material Subsidiary, provided the amount of such payment obligations, individually or in aggregate, exceeds the amount of EUR 3.000.000 (or its equivalent in another currency or other currencies); or

(d) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt, oder

(d) the Issuer or a Material Subsidiary ceases to effect payments or announces its inability to meet its financial obligations; or

(e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, oder

(e) a court institutes insolvency or similar proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary, such proceedings are commenced and not set aside or suspended within 60 days, or the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers; or

(f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ganz oder nahezu ganz einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch (i) die Emittentin den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert und (ii) es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nicht mehr erfüllen kann; oder

(f) the Issuer or a Material Subsidiary ceases all or substantially all of its business operations or sells or otherwise disposes of all or a material part of its assets and thus (i) the Issuer materially reduces the value of its assets and (ii) for this reason it becomes likely that the Issuer may not fulfil its payment obligations under the Notes; or

(g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im

(g) the Issuer or a Material Subsidiary goes into liquidation unless this is done in connection with a merger, consolidation or other form of combination, with another company or in connection with a change in the legal form of the Issuer or a Material Subsidiary and the other or new company assumes all obligations

Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

which the Issuer has undertaken in connection with the Notes.

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet (i) jede Tochtergesellschaft (wie in § 2 Absatz 3 (b) definiert) der Emittentin, deren Nettoumsatz bzw. deren Vermögenswerte gemäß ihres letzten geprüften, nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw., wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst Konzernabschlüsse erstellt, deren konsolidierter Umsatz bzw. deren konsolidierte Vermögenswerte gemäß ihres letzten geprüften Konzernabschlusses), der für die Erstellung des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin genutzt wurde, mindestens 10% des konsolidierten Gesamtumsatzes und/oder 10% der konsolidierten Vermögenswerte der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften betragen hat oder (ii) eine Tochtergesellschaft, auf die der gesamte oder im Wesentlichen gesamte Betrieb und Vermögenswerte von einer Wesentlichen Tochtergesellschaft übertragen wurde.

„Material Subsidiary“ means (i) any subsidiary (as defined in § 2 paragraph 3 (b)) of the Issuer, whose net revenues or total assets pursuant to its most recent audited nonconsolidated financial statements (or, if the relevant subsidiary itself prepares its own consolidated financial statements, whose consolidated net revenues or consolidated total assets pursuant to its most recent audited consolidated financial statements), which was used for the preparation of the most recent audited consolidated financial statements of the Issuer amounts to at least 10% of the consolidated total net revenues and/or 10% of the consolidated total assets of the Issuer and its consolidated subsidiaries or (ii) any subsidiary, to whom the total of or substantially all of the business and assets of a Material Subsidiary was transferred.

2. *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. *Cessation of the right to terminate.* The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

3. *Kündigungserklärung.* Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder einem anderen geeignete Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben mit Rückschein an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) gegenüber der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

3. *Notice of termination.* Any termination of the Notes in accordance with paragraph 1 shall be made by the Noteholder either (i) by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the Issuer together with proof that such Noteholder at the time of such notice is a Noteholder of the relevant Notes by means of a certificate of his custodian or in other appropriate manner or (ii) has to be declared vis-à-vis his custodian bank for communication to the Issuer via Clearstream. A termination respectively will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 10

Besondere Verpflichtungen der Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen der Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

§ 10

Issuer Covenants

During the term of the Notes, but in any event no longer than the time by which all amounts of principle and interest have been made available to Principal Paying Agent for delivery to the Noteholders, the Issuer undertakes to:

- | | |
|--|---|
| <p>(a) ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung aufgestellten und geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „Finanzbericht“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website zu veröffentlichen;</p> <p>(b) für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Konzernzwischenabschluss aufzustellen (der „Halbjahresfinanzbericht“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website zu veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und wird gemäß den für den Finanzbericht angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein; und</p> <p>(c) sicherzustellen, dass die AustriaEnergy Spain, S.L.U. keine Anteile an den Gesellschaften, die zum Verzinsungsbeginn ganz oder teilweise im Eigentum der AustriaEnergy Spain, S.L.U. stehen, auf jedwede Weise zu veräußern, sofern eine solche Veräußerung keine marktübliche Vergütung einbringt.</p> | <p>(a) from 31 December 2023 on, within a period of seven months as of the end of each financial year, to publish the audited consolidated financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with Austrian generally accepted accounting standards (the “Financial Report”) together with the auditor’s certificate and notice of its refusal, respectively, on its website;</p> <p>(b) for the six-month period following the commencement of each financial year, to prepare interim condensed consolidated financial statements (the “Semi-Annual Financial Report”) which shall be published on its website within latest four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed profit and loss statement, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the Financial Report was prepared; and</p> <p>(c) to procure that AustriaEnergy Spain, S.L.U. does not in any way dispose of the shares in the companies fully or partially owned by AustriaEnergy Spain, S.L.U. provided such disposal does not yield proceeds in line with market conditions.</p> |
|--|---|

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. *Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.* Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren gesamten Nennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. *Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen.* Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale

§ 11

Further Issues

1. *Further Notes with identical terms.* The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with identical terms as the Notes (as the case may be, except for the Issue Date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate Principal Amount of the Notes. The term “Note” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued notes.
2. *Further Notes with different terms.* The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different

verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 12 Sicherheitentreuänder, Besicherung

1. *Sicherheitentreuänder.*
 - (a) Die Emittentin hat Bondholders, S.L. mit Geschäftsanschrift Avda. de Francia 17, A, 1, 46023 Valencia, Spanien als Sicherheitentreuänder (der „Sicherheitentreuänder“) bestellt. Die Aufgaben des Sicherheitentreuänders richten sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin und dem Sicherheitentreuänder (der „Treuhandvertrag“) und diesem § 12.
 - (b) Aufgrund des Treuhandvertrages stehen jedem Anleihegläubiger die Rechte gegen den Sicherheitentreuänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu. Aufgrund des Treuhandvertrages werden die in Absatz 2 genannten Sicherheiten auf den Sicherheitentreuänder übertragen, der sie für die Anleihegläubiger hält. Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Sicherheitentreuänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen, wozu die Anleihegläubiger ihre ausdrückliche Zustimmung bereits jetzt erteilen, und die Anleihegläubiger darüber zu informieren.
2. *Besicherung.* Zur Absicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Gunsten der Anleihegläubiger werden alle Dividendenansprüche der Emittentin gegenüber der der AustriaEnergy Spain, S.L.U. als erstrangige Sicherheit mit einem Pfandvertrag nach spanischem Recht zugunsten des Sicherheitentreuänders und der Anleihegläubiger verpfändet (die „Verpfändung“). Die Verpfändung erfolgt spätestens mit Wirkung zum 30. Juni 2023. Die Ansprüche aus der Verpfändung bestehen nur zugunsten des Sicherheitentreuänders und der Anleihegläubiger, und nur nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 und 5 sowie nur für den Fall, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen nicht erfüllt.

terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 12 Security Agent, Collateral

1. *Security Agent.*
 - (a) The Issuer has appointed Bondholders, S.L. with business address at Avda. de Francia 17, A, 1, 46023 Valencia, Spain as security agent (the “Security Agent”). The Security Agent’s duties are stipulated in a trust agreement between the Issuer and the Security Agent (the “Trust Agreement”) and in this § 12.
 - (b) Pursuant to the Trust Agreement, each Noteholder shall be entitled to claim the rights against the Security Agent as if such Noteholder was a party to the Trust Agreement. Pursuant to the Trust Agreement the securities specified in paragraph 2 below are transferred to the Security Agent, which will hold them on behalf of the Noteholders. In case of an early termination of the trust relationship with the Security Agent, the Issuer will be obliged to appoint a new agent without undue delay (*unverzüglich*) and inform the Noteholders about the appointment, and the Noteholders herewith explicitly agree with the appointment of another trustee.
2. *Collateral.* To cover the Issuer’s interest payment and redemption obligations under the Notes for the benefit of the Noteholders, all dividend claims of the Issuer against AustriaEnergy Spain, S.L.U- are pledged as first ranking security by way of a pledge agreement under Spanish law in favour of the Security Agent and the Noteholders (the “Pledge”). The Pledge shall be made with effect as of 30 June 2023 at the latest. Any claims arising from the Pledge shall exist only for the benefit of the Security Agent and the Noteholders and exclusively subject to paragraphs 4 and 5 below as well as subject to the proviso that the Issuer fails to comply with its obligations to redeem the Notes and pay interest and other amounts payable under the Notes. There shall be no claims under the Pledge that exist independently besides the claims arising from the Notes or claims that

Die Verpfändung begründet keine Ansprüche, die selbständig neben dem Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin oder einen Dritten bestehen oder geltend gemacht werden können.

may be asserted separately against the Issuer or any third party.

3. Der Sicherheitstreuhänder kann seine Rechte und Ansprüche unter oder in Zusammenhang mit der Verpfändung in seinem pflichtgemäßen Ermessen - und muss dies, im Falle einer entsprechenden Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG in seiner jeweiligen gültigen Fassung - durchsetzen und verwerten.
4. Jeder Anleihegläubiger verzichtet, unter Berücksichtigung von nachstehenden Absatz 5, unwiderruflich und auch verbindlich für seine jeweiligen Erben und/oder Rechtsnachfolger auf eine selbständige Geltendmachung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit der Verpfändung, insbesondere deren Durchsetzung gegenüber der Emittentin im Umfang der Bestellung und Bevollmächtigung des Sicherheitstreuhänders.
5. Abweichend von Absatz 4 oben, ist, für den Fall, dass der Sicherheitstreuhänder nicht in seinem pflichtgemäßem Ermessen handelt oder, einer Anweisung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG, nicht binnen 14 Tagen nachkommt, jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Verpfändung selbstständig geltend zu machen.

3. The Security Agent may, in its reasonable discretion, and shall, if so instructed by the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. SchVG, pursue its rights and claims and, in particular, enforce the Pledge.
4. Subject to paragraph 5 below, each Noteholder expressly waives (also for his heirs and legal successors) to assert its claims out of or in connection with the Pledge, in particular the enforcement of any such claims vis-à-vis the Issuer to the extent of the appointment and authorization of the Security Agent.
5. Irrespective of paragraph 4 above, in case the Security Agent does not act in its reasonable discretion or, in case the Security Agent fails to comply with an instruction of the Noteholders pursuant a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. SchVG within fourteen days, each Noteholder shall have its own right to enforce its respective rights under or in connection with the Pledge.

§ 13

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungs-gemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle

§ 13

Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Common Representative

1. *Amendment to the Terms and Conditions.* The Terms and Conditions may be amended with consent of the Issuer by a majority resolution pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5 paragraph 3 of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated in paragraph 2 below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. However, resolutions which do not provide for identical provisions for all

Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.

Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

2. **Mehrheitserfordernisse.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („Qualifizierte Mehrheit“).

2. **Majority requirements.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).

3. **Art der Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchst. (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Buchst. (b) getroffen:

3. **Mode of resolution.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with letter (a) below or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with letter (b) below:

(a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

(a) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholder’s meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholder’s meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting.

(b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den

(b) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be

Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben

notified to Noteholders together with the request for voting.

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 4. | <p><i>Anmeldung und Berechtigungsnachweis.</i> Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 1% Absatz 4 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.</p> | 4. | <p><i>Registration and proof of eligibility.</i> The attendance at the Noteholders' meeting and the exercise of the voting rights requires a registration of the Noteholders in advance. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting, whereas the day on which the registration is received is not to be included. As part of the registration, the Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the custodian bank in accordance with § 1% paragraph 4 hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the custodian bank stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the day the voting period ends.</p> |
| 5. | <p><i>Einberufung der Gläubigerversammlung.</i> Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz 4 zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.</p> | 5. | <p><i>Convening of the Noteholders' Meeting.</i> The Noteholders' Meeting shall be convened at least 14 days prior to the expiry of the day by which the Noteholders have to register for the Noteholders' Meeting. The day on which the Noteholders' Meeting is convened and the day of the Noteholders' Meeting shall not be counted.</p> |
| 6. | <p><i>Stimmrecht.</i> An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.</p> | 6. | <p><i>Right to vote.</i> Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement with the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271 paragraph 2 of the German Commercial Code (<i>Handelsgesetzbuch</i>)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer.</p> |
| 7. | <p>Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „<u>Gemeinsame Vertreter</u>“) bestellen.</p> | 7. | <p>The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the "<u>Common Representative</u>") in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders</p> |
| (a) | <p>Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm</p> | (a) | <p>The Common Representative shall have the duties and powers provided</p> |

durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 13 Absatz 2 zuzustimmen.

- (b) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (c) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

§ 14 Bekanntmachungen

1. *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin unter www.austriaenergy.com/en/greenbonds/ (oder einer anderen Internetseite, die mindestens

by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13 paragraph 2 hereof.

- (b) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reason. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.
- (c) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

§ 14 Notices

1. *Announcements.* Announcements of the Issuer relating to the Notes shall be published on the website of the Issuer at www.austriaenergy.com/en/greenbonds/ (or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in

sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde) veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Gläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

2. *Bekanntmachung durch Mitteilung an Clearstream.* Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream als wirksam und zugegangen

§ 15

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltendmachung von Rechten

1. *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
3. *Gerichtsstand.* Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG i.V.m. § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

accordance with these provisions). Any such notice shall become effective vis-à-vis the Noteholders on the date of its publication (or, in the case of several notifications, on the date of the first publication), unless the notice provides for a later effective date. If and to the extent that binding provisions of effective law or provisions of a stock exchange, on which the Notes are listed, provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.

2. *Announcement by notice to Clearstream.* The Issuer will be entitled to deliver all announcements concerning the Notes also by notice to Clearstream for communication to the Noteholders to the extent that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed so permit. Announcements via Clearstream will be deemed to be effective and received seven days after notice to Clearstream.

§ 15

Applicable law, Place of performance, Place of jurisdiction, Enforcement of rights

1. *Applicable law.* The form and the content of the Notes and any rights and duties of the Issuer, the Noteholders and the Principal Paying Agent arising from the Terms and Conditions shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
2. *Place of performance.* Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.
3. *Place of jurisdiction.* Exclusive place of jurisdiction for all disputes arising from matters governed by these Terms and Conditions shall be, to the extent permitted by law, Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany. For judgments pursuant to § 9 paragraph 2, § 13 paragraph 3 and § 18 paragraph 2 of the SchVG in conjunction with § 9 paragraph 3 of the SchVG, the local court (*Amtsgericht*) Frankfurt am Main shall have jurisdiction. The regional court (*Landgericht*) Frankfurt am Main shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20 paragraph 3 of the SchVG.

4. *Geltendmachung von Rechten.* Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank (wie unten definiert) bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Eine „Depotbank“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist ein Bank-oder sonstiges Finanzinstitut, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

**§ 16
Sprache**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

4. *Enforcement of rights.* Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting a certificate issued by its custodian bank, (i) stating the full name and address of the Noteholder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such certificate to such Noteholder's securities account maintained with such custodian bank (as defined below). For the purpose of the foregoing, „Custodian Bank“ means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes.

**§ 16
Language**

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be decisive and the only legally binding version. The English translation is for convenience and for information purposes only.

8. Besteuerung

HINWEIS: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des jeweiligen Anlegers sowie die Steuergesetzgebung des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Potentiellen Anleger, die an einem Erwerb der Schuldverschreibungen interessiert sind, wird daher dringend empfohlen, ihren Rechtsanwalt und-/oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, um sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) zu informieren. Eine Kaufentscheidung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollte nur unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultation eines Rechtsanwalts und / oder Steuerberaters unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

9. Verkaufsbeschränkungen

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem wird eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz, aber außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Emittentin wird in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführt oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzt oder ausgeben wird, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „Relevanter Mitgliedsstaat“ bezeichnet) stellt die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Relevanten Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Relevanten Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder der nach Artikel 25 der Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des Relevanten Mitgliedsstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- a. das Angebot richtet sich ausschließlich an qualifizierte Anleger gemäß Artikel 2 (e) der Prospektverordnung;
- b. das Angebot richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß Artikel 2 (e) der Prospektverordnung handelt); oder
- c. unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Emittentin zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden. Der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (und sämtliche Änderungen hierzu).

Vereinigte Staaten von Amerika

Eine Registrierung der Schuldverschreibungen gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „US Securities Act“) wird im Rahmen dieses Angebots nicht erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („Regulation S“) weder angeboten noch verkauft noch übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Die Emittentin stellt daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder übertragen hat, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen oder übertragen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmevorschrift von der Registrierungspflicht. Dabei wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen (*Affiliate* im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen hat oder ergreifen wird, die gezielte Verkaufsbemühungen (*Directed Selling Efforts* im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass

- a. sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und
- b. sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

10. Glossar

BESS	<i>Battery Energy Storage Systems</i> - Batteriespeichersysteme
Entwicklung	hat die dem Begriff in Gliederungspunkt 4.3 (<i>Unternehmensgegenstand</i>) zugewiesene Bedeutung.
EPC	<i>Engineering-Procurement-Construction</i>
EPCM	<i>Engineering-Procurement-Construction Management</i>
Errichtung und Betrieb	hat die dem Begriff in Gliederungspunkt 4.3 (<i>Unternehmensgegenstand</i>) zugewiesene Bedeutung.
FID	<i>Final Investment Decision</i>
GW	Gigawatt. Watt ist generell die physikalische Einheit für die Angabe von Energie pro Zeit. Ein Gigawatt ist eine Milliarde Watt.
MEZ	mitteleuropäische Zeit
MW	Megawatt. Watt ist generell die physikalische Einheit für die Angabe von Energie pro Zeit. Ein Megawatt entspricht einer Million Watt.
MWp	Megawatt peak ist das Maß für die Leistung einer Photovoltaikanlage, das angibt, welche Höchstleistung in Megawatt eine Photovoltaikanlage erbringen kann.
O&M	<i>Operation & Maintenance</i>
onshore	Onshore (aus dem Englischen übersetzt als "auf dem Festland") bezeichnet die Erzeugung von Strom aus Windenergie oder mit Photovoltaik an Land.
Photovoltaik	Photovoltaik bezeichnet die Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, in elektrische Energie mittels Solarzellen.
Photovoltaikparkprojekt	hat die dem Begriff in Gliederungspunkt 4.3 (<i>Unternehmensgegenstand</i>) zugewiesene Bedeutung.
Power Purchase Agreement	Power Purchase Agreements sind Lieferverträge zwischen einem Stromproduzenten (Anlagenbetreiber) und einem Stromabnehmer, welche in der Regel relativ lange Laufzeiten und feste Strompreise vorsehen.
Repowering	Ersatz älterer Windkraftanlagen mit geringer Leistung durch moderne, leistungsfähigere und damit effizientere Anlagen.

RTB (Ready to Build)	<i>Ready to Build</i> ; das Projekt ist vollständig baureif vorbereitet inklusive aller Planungen.
SchVG	Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz)
Speichertechnologieprojekt	hat die dem Begriff in Gliederungspunkt 4.3 (<i>Unternehmensgegenstand</i>) zugewiesene Bedeutung.
USD	US-Dollar
utility scale	weist auf Großanlagen hin, welche an das Übertragungsnetz angeschlossen sind.
Wasserstoff-/Ammoniakprojekt	hat die dem Begriff in Gliederungspunkt 4.3 (<i>Unternehmensgegenstand</i>) zugewiesene Bedeutung.
Windenergie	Umwandlung der Bewegungsenergie der Luftmassen der Erde in elektrische Energie.
Windparkprojekt	hat die dem Begriff in Gliederungspunkt 4.3 (<i>Unternehmensgegenstand</i>) zugewiesene Bedeutung.